

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge

Protokoll

58. Sitzung (öffentlich)

31. Januar 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 12.25 Uhr

Vorsitzender: Abg. Bräuer (SPD)

Stenographen: Stöck, Scheidel, Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt

**Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und
in der psychiatrischen Krankenpflege**

Der Ausschuß führt zu dem oben angegebenen Thema
eine öffentliche Anhörung durch; Beschlüsse wer-
den nicht gefaßt.

- - - - -

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
Weyers	Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Zuschriften 10/3274, 10/3278	1, 3
Schmidt-Sticking	Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Zuschriften 10/3274, 10/3278	2
Schniewind	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3284	3
Förster	Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NW Zuschrift 10/3324	5, 8, 9, 10
Golombek	Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3297	11, 13, 14, 42
Frau Brunsch	Deutscher Berufsverband für Krankenpflege, Landesverband Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3292	14, 18, 19, 20, 21
Janus	Deutscher Berufsverband staatl. anerkannter Altenpflegerinnen und -pfleger e. V., Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3291	16
Frau Strunk	Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege	16, 19, 20
Frau Weßling	Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte Zuschrift 10/3296	21
Dellmann	Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e. V. Zuschrift 10/3268	22
Prof. Dr. med. Heinrich	Verband der Leitenden Kranken- hausärzte Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3275	23, 25, 26

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

		<u>Seite</u>
Biermann	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung NRW I Zuschrift 10/3277	27, 34
Kühle	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung NRW II Zuschrift 10/3277	28, 33, 34
Frau Klein	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3318	29, 34, 35
Reisert	Komba-Gewerkschaft NRW Zuschrift 10/3270	32, 43
Frau Stöcker	Landesarbeitsgemeinschaft der Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger NRW Zuschrift 10/3269	36, 40, 41
Schmitz	Katholischer Verband für Pflege- berufe e. V., Nordrhein-Westfalen Zuschrift 10/3286	39, 41, 43
Nothmann	Verband kirchlicher Mitarbeiter Zuschrift 10/3320	44

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 58. Sitzung,
die als öffentliche Anhörung zum

Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in
der psychiatrischen Krankenpflege

einberufen worden ist.

(Folgen Regularien für die Anhörung.)

Weyers (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Herr
Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die kommunalen Spitzenver-
bände haben bei der Abfassung der Stellungnahme der Krankenhaus-
gesellschaft mitgewirkt und vertreten im wesentlichen die Auffas-
sung, die in deren Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 niederge-
legt worden ist. Ich gehe davon aus, daß diese Stellungnahme all-
gemein bekannt ist.

Generell haben die Spitzenverbände die Meinung, daß mit diesem Ge-
setzentwurf ein sehr kleiner Teil der Weiterbildung in der Kran-
kenpflege angesprochen worden ist. Es wäre nach unserer Auffas-
sung notwendig gewesen, die anderen Bereiche, nämlich die Weiter-
bildung für den OP, die Anästhesie und die Intensivpflege, mit zu
berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf läßt notwendige Regelungen vermissen. Bei einem
Vergleich zwischen dem Krankenpflegegesetz und den Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen muß man feststellen, daß das Gesetz viel zu
wenig enthält, um nachher überhaupt Regelungen treffen zu können,
die von uns in irgendeiner Form noch mitgetragen werden können.

In der Begründung wird ausgeführt, Fragen, die mit der Vergütungs-
struktur etc. zu tun hätten, könnten vor dem Hintergrund des Ge-
setzentwurfs besser geregelt werden. Unserer Meinung nach wird
sich die Frage ergeben, wie weitergebildete Gemeindekrankenschwe-
stern besser zu vergüten sind als nicht weitergebildete. Wir glau-
ben kaum, daß die Tätigkeit eine andere sein wird.

Insbesondere in bezug auf den vorderen Teil des Gesetzentwurfs ist
uns nicht klar, warum gesagt wird, daß alle Pflegepersonen, die
in § 1 des Krankenpflegegesetzes genannt sind, weiterzubilden sind.
Wir meinen, daß die Krankenpflegehilfe keinesfalls hier hineinge-
hört. In der Industrie wird auch in der Regel nicht der Angelernte
Meister; vielmehr wird der Geselle zum Meister weitergebildet.

Ungereimtheiten treten unseres Erachtens auch bezüglich der Ertei-
lung der Weiterbildungsbezeichnung und des Widerrufs auf. Hier wird
nicht klar abgegrenzt. Die allgemeinen Regelungen des Krankenpfe-
legesetzes sind insoweit schon besser.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Von der Krankenhausgesellschaft wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Kosten der Weiterbildung als Betriebskosten insbesondere der Krankenhäuser anzusehen sind. Ich gehe einmal davon aus, daß die Bundespflegesatzverordnung hier greift, die allgemein regelt, daß Kosten der Fort- und Weiterbildung auch Betriebskosten sind. Es wäre sicherlich nicht schädlich, wenn eine entsprechende Aussage in dem Gesetz getroffen würde, die natürlich nicht für die Gemeindekrankenpflege gelten kann.

Schmidt-Sticking (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das Wesentliche, was wir vorzutragen haben, hat Herr Weyers schon gesagt. Ich möchte das in Form von Thesen kurz wiederholen bzw. ergänzen.

Obwohl die Regelungsdichte ohnehin schon stark ausgeprägt und der Handlungsspielraum dadurch in vielen Bereichen sehr eingeengt ist, wird die beabsichtigte gesetzliche Regelung für berechtigt gehalten und daher auch begrüßt. Dadurch wird den ständig steigenden Anforderungen an das Pflegepersonal Rechnung getragen.

Auch jetzt schon werden in einer Reihe von Krankenhäusern teilweise in Kooperation mit anderen Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten und durchgeführt. Die Weiterbildung sollte allerdings zu einem allseits anerkannten Fachabschluß führen, der über die Ländergrenzen hinweg Anerkennung findet.

Das bedeutet mit anderen Worten, daß das Land Nordrhein-Westfalen auch nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Weiterbildung für eine einvernehmliche Regelung in allen Ländern offenbleiben sollte. Die gesetzlichen Regelungen sollten nicht auf die genannten Bereiche, nämlich Gemeindekrankenpflege und psychiatrische Krankenpflege, beschränkt bleiben. Ähnliche Regelungen sind auch für andere, insbesondere die Intensivpflegebereiche notwendig. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn dies bereits in dem Entwurf berücksichtigt worden wäre. So ist es erforderlich, möglichst bald ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Die entstehenden Kosten sind je nach dem dienstlichen Interesse ganz oder teilweise vom Arbeitgeber zu tragen, so z. B. durch Anrechnung der Unterrichtszeiten auf die Arbeitszeit.

Um einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu geben, sollte mit dem Erwerb der Qualifikation entweder eine generelle Höhergruppierung oder die Möglichkeit der Beförderung durch Schaffung von Beförderungsstellen in den jeweiligen Bereichen verbunden sein.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Abg. Harbich (CDU): Herr Weyers, Sie haben ausgeführt, daß in diesem Gesetzentwurf viel zu wenig geregelt sei. Können Sie präzisieren, was Sie konkret vermessen und was Sie noch für unbedingt regelungsbedürftig halten?

Weyers: In der Begründung zu dem Gesetzentwurf werden einige Hinweise gegeben, beispielsweise wie lang eine Weiterbildung sein sollte. Ich kann mir gut vorstellen, daß so etwas zumindest vom Grundsätzlichen her auch in das Gesetz passen würde. Das Krankenpflegegesetz beispielsweise sagt, drei Jahre dauere die Mindestweiterbildung. Ausführungsbestimmungen dazu sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten. Insofern wäre es schon sinnvoll, ganz generell etwas zur Dauer der Weiterbildung zu sagen, ohne daß man die Formen - also Vollzeit oder nicht Vollzeit usw. - aufgreift.

Vorsitzender: Ich rufe den nächsten Block auf: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung. Das Katholische Büro hat uns heute leider mitteilen müssen, daß aufgrund von Erkrankungen eine Teilnahme an der Anhörung nicht möglich ist.

Schniewind (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stellt sich zunächst die Frage, ob eine gesetzliche Regelung über die Weiterbildung in den Krankenpflegeberufen, die zur Zeit entsprechend den Empfehlungen der DKG durchgeführt wird, erforderlich ist. Eine gesetzliche Regelung erscheint uns dann sinnvoll, wenn damit die Organisationsform geregelt wird, ob es sich z. B. um eine berufsbegleitende Weiterbildung oder um einen Vollzeitunterricht oder um beide Unterrichtsformen handeln soll. Weiterhin sollte die Finanzierung der Weiterbildung bei einer gesetzlichen Regelung mit eingeschlossen werden. Für sinnvoll halten wir die gesetzliche Regelung auch dann, wenn sie eine Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen zur Regelung der Einzelheiten der Weiterbildung in den unterschiedlichen Pflegebereichen schafft.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege möchten dabei allerdings gewährleistet sehen, daß bei der Weiterbildung die Trägervielfalt sichergestellt ist und die spezifischen Belange insbesondere kirchlicher Träger berücksichtigt werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Den vorliegenden Gesetzentwurf halten wird zur Regelung der Materie nicht für geeignet, weil er eine Engführung der Weiterbildung ausschließlich auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Gemeindekrankenpflege darstellt. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bitten, eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die den Rahmen für eine Weiterbildung sowohl in der Kranken- als auch in der Altenpflege bildet.

Die Änderung der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen hat zu einer Gleichstellung von Krankenschwestern und Krankenpflegern mit den Altenpflegerinnen und Altenpflegern geführt. Beide Berufsgruppen sollten deshalb auch in der Frage der Weiterbildung gleichbehandelt werden.

Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß z. B. in der Gemeindekrankenpflege von Krankenschwestern und Krankenpflegern nicht ausschließlich krankenpflegerische Aufgaben, sondern auch altenpflegerische Aufgaben erfüllt werden. Es wäre also erforderlich, für Altenpflegerinnen und Altenpfleger ebenfalls eine Weiterbildung in bezug auf die ambulanten Dienste vorzusehen oder aber den Ausbildungsgang Gemeindekrankenpflege auch für diese Berufsgruppen zu öffnen, ohne ihnen damit rein krankenpflegerische Aufgaben übertragen zu wollen.

In der Altenpflege ist in Nordrhein-Westfalen bereits ein erster Schritt durch die Modellmaßnahmen getan, mit denen in diesem Frühjahr Weiterbildungsmaßnahmen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger in der Gerontopsychiatrie angeboten werden. Wir sind allerdings der Meinung, daß man den Erfolg dieser Modellmaßnahmen abwarten sollte, bevor Einzelheiten in einer Weiterbildung für die Gerontopsychiatrie festgelegt werden.

Aus der Sicht der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege läßt sich nicht entscheiden, ob eine Rahmengesetzgebung ausreichend ist oder ob für die Krankenpflegeberufe und für die Altenpflegeberufe unterschiedliche gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Wir könnten uns allerdings vorstellen, daß die unterschiedlichen Regelungsbedürfnisse in den einzelnen Weiterbildungsreichen entsprechenden Verordnungen vorbehalten bleiben könnten.

Wie in ihrer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, vertreten die Spitzenverbände die Auffassung, die Weiterbildung sollte grundsätzlich durch eine Förderung des Landes finanziert werden. Hierbei wäre im einzelnen zu prüfen, inwieweit eine Finanzierung oder Teilfinanzierung über das Arbeitsförderungsgesetz und/oder über die Pflegesätze der stationären Einrichtungen möglich ist. Dabei müßten dann allerdings auch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme für stationäre und ambulante Einrichtungen berücksichtigt werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Uneingeschränkt vertreten wir die Auffassung, daß Weiterbildung auch zu einer tariflichen Höhergruppierung führen sollte. Wir sehen darin einen wesentlichen Anreiz, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, deren Attraktivität zusätzlich durch eine gesetzliche Regelung gesteigert werden könnte.

Im Hinblick auf unsere grundsätzlichen Anregungen zur Erweiterung der Regelungen über die Weiterbildung nehmen wir zu dem vorgelegten Entwurf im einzelnen nicht Stellung. Eine Regelung der Weiterbildung lediglich in den beiden genannten Bereichen halten wir für nicht ausreichend.

Förster (Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst eine Vorbemerkung machen: Ich habe mich mit dem Katholischen Büro abgestimmt. Wir befinden uns weitestgehend in Übereinstimmung. Das Katholische Büro wird noch eine schriftliche Stellungnahme einreichen und darin einiges zu den grundsätzlichen Dingen sagen, die ich hier nur kurz anreißen will.

Nach dem Vortrag von Herrn Schniewind für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege kann ich sagen: Ich stimme ihm in ganz vielen Punkten zu. Wenn ich nicht zu allen Bereichen etwas sage, heißt das nicht, daß wir damit einverstanden wären; das Gegenteil ist der Fall.

Man mag sich darüber unterhalten, ob eine gesetzliche Regelung sinnvoll und notwendig ist. Unsere Spitzenverbände sagen, daß die Sache eigentlich ohne nennenswerte Schwierigkeiten abläuft. Von daher ergibt sich für mich die Frage, ob in einer solchen Situation überhaupt eine gesetzliche Regelung sein muß. Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es am Schluß dankenswerterweise:

Ein staatliches Eingreifen erübrigt sich dort, wo die Gesellschaft im Interesse und im Sinne des Staates bereits tätig ist.

Ich denke, man sollte sich diesen Satz auf der Zunge zergehen lassen und dann überlegen, ob man wirklich Regelungen in dieser Form vorsehen soll.

Wenn man eine gesetzliche Regelung vorsehen will, sollte man das einheitlich tun; Herr Schniewind hat bereits einiges zu den anderen Weiterbildungsbereichen, die man im Blick haben muß, gesagt. Ich will das nicht weiter ausführen. Ich kann nur zusätzlich darauf hinweisen, daß z. B. im Bereich der Gemeindealtenpflege in Bethel seit 1985 modellhafte Maßnahmen durchgeführt werden. Wenn man noch ein wenig weiter sucht, findet man noch mehr, das man vielleicht mit in den Blick nehmen sollte, wenn man eine Regelung erarbeitet.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Wenn man zu einer gesetzlichen Regelung kommt, dann sollte man auch wirklich eine Regelung erarbeiten und nicht ein Gesetz vorlegen, das eigentlich keine Regelungen enthält. Wenn man es Spitz auf Knopf sieht, muß man sagen: Hier ist nur die Ermächtigung für einen Minister vorgesehen, in einer nicht begrenzten Art und Weise Regelungen vorzusehen. Und das halte ich nun einmal für verfassungswidrig; das muß man ganz deutlich sagen. Es gibt schließlich den Gesetzesvorbehalt der Verfassung, der, wie es hier erfolgt, nicht nur zitiert werden darf, indem man darauf hinweist, das Art, Inhalt und Umfang der jeweiligen Maßnahmen durch den Minister festgelegt werden dürfen; vielmehr sind die Grenzen von Art, Inhalt und Umfang im Gesetz selber anzulegen. Das jedenfalls sagen das Grundgesetz und die Landesverfassung in den einschlägigen Bestimmungen. Das heißt, die wesentlichen Eckpunkte müssen im Gesetz selbst deutlich herausgestellt werden. Von daher habe ich erhebliche Zweifel, daß das Gesetz überhaupt Bestand haben könnte, wenn man es einmal gerichtlich untersuchen lassen würde.

Ich will eines hinzufügen: Es ist ja nicht das erste Mal, daß wir solche Fragen gerade an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellen müssen. Deswegen tue ich es hier in aller Deutlichkeit, weil ich denke, es muß auch einmal im Landtag und nicht nur in internen Gesprächen gesagt werden.

Das MAGS kann es sich leider nicht abgewöhnen, Regelungen zu machen, die die Rechte anderer nicht deutlich respektieren. Es gibt sogar Regelungen, die offen als rechtswidrig erkannt sind und dennoch nicht beseitigt werden. Ich sage als mein dauerndes Ceterum censeo, damit es vielleicht auch einmal gehört und nicht immer übersehen wird: Die ärgerliche Arme-Träger-Problematik, die wir seit 1972 haben, ist inzwischen als rechtswidrig erkannt - es gibt Gerichtsentscheidungen, die deutlich etwas dazu sagen - und wird trotzdem nicht beseitigt. Wir werden darauf bestehen, daß Sie andere Regelungen vorsehen. Sie müssen damit rechnen, daß ich das in Zukunft bei jeder Anhörung dieses Ausschusses mit einbringe, auch wenn es nicht zum Thema gehört.

(Zurufe von der SPD)

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf haben Sie zu der Dauer der Weiterbildungsmaßnahmen etwas gesagt. Ein solcher Hinweis sollte aber in das Gesetz hineingenommen werden, weil dies meiner Ansicht nach zur Rechtmäßigkeit der Bestimmungen gehört und andernfalls die Ermächtigungsnormen nicht wirksam werden.

Für uns ist im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf eine weitere Frage deutlich zu stellen, nämlich ob wir es uns eigentlich gefallen lassen müssen, daß uns etwas genehmigt werden soll, das wir seit langer Zeit und in Ausführlichkeit unbeanstandet tun. Mit den Bestimmungen dieses Gesetzes wollen Sie unsere Weiterbildungsstätten in Zukunft zulassen. Bisher sind wir unbeanstandet ohne diese Zulassung ausgekommen. Deshalb geht es nicht an, daß Sie ein solches Gesetz machen und uns in Zukunft einer Zulassung unterwerfen wollen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Die Kirchen betreiben Krankenpflege seit Jahrhunderten, und sie bilden in der Krankenpflege auch seit Jahrhunderten aus. Sie betreiben Weiterbildung nach selbstentwickelten Grundsätzen. Das Land hat nichts anderes anzubieten, sondern ist nur bereit, die Weiterbildung, die es plant, in Anlehnung an das, was wir gefunden haben, zu entwickeln. Das heißt, hier liegen Absprachen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege vor, die in den Maßstäben, die gefunden worden sind, letztlich unumstritten sind. Dieses Gesetz braucht deshalb eine Norm, aus der deutlich wird, daß ein gewachsener Raum respektiert wird, d. h. daß bestimmte Einrichtungen von Gesetzes wegen auch anerkannt sind und nicht durch ein Zulassungsverfahren gehen müssen.

Ich denke, auch das muß man hier einmal deutlich sagen: Die Demokratie, auf die wir so großen Wert legen, lebt davon, daß der Staat solche Räume nicht nur benutzt, sondern auch respektiert und dies in seinen Regelungen zum Ausdruck bringt. Ich lege deswegen Wert darauf, daß etwas anderes in das Gesetz hineinkommt.

Ich halte es für einen Witz, daß von den Gebührenregelungen Kreise und Kommunen ausgenommen sind, daß man sich aber keine Gedanken darüber gemacht hat, daß die Einrichtungen der Weiterbildung, die existieren und unbeanstandet arbeiten, in Zukunft dafür offenbar auch noch Gebühren zahlen sollen, daß sie dies tun. Das widerstrebt meinem Rechtsempfinden in extremem Maße.

Ein weiterer Punkt ist die Überwachung. Ich weiß nicht, was überwacht werden soll. Soll diese Einrichtung als Bildungseinrichtung überwacht werden, oder soll sie durch eine Ordnungsbehörde hinsichtlich des Zustandes der Räume überwacht werden? Für mich ist das eine offene Frage. Den bisherigen Formulierungen kann man nur Fragen gegenüberstellen: Geht es um Polizeimaßnahmen, oder geht es wirklich um Bildungsfragen, die da behandelt werden sollen?

Schließlich mein letzter Punkt, den auch schon Herr Schniewind angesprochen hat: Wenn man regelt, dann muß man auch die Folgeeregungen bedenken, d. h. auch die Frage: Wer trägt die Kosten, soll das über Pflegesätze gehen, will sich das Land dankenswerterweise per gesetzlicher Verpflichtung in die Förderung dieser Maßnahmen hineinbegeben? Diese Fragen müssen Sie sich stellen lassen, und Sie sollten sie bei Gelegenheit auch beantworten. Wir sind jedenfalls der Meinung, daß, wenn ein Gesetz erarbeitet wird, dieses auch richtig gemacht werden sollte, und dafür wird man wohl noch etwas Zeit benötigen. Wir sind gern bereit, mitzuhelfen, daß das Gesetz in einer Form gemacht wird, die kritischen Blicken standhält.

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Förster. Ich gehe davon aus, daß wir noch eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen bekommen werden, die sich dann auch mit unserem Fragenkatalog beschäftigt.

(Zustimmung bei der SPD)

Ich erteile Herrn Abg. Kuschke das Wort.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Abg. Kuschke (SPD): Herr Förster, da Sie sich in Ihren Ausführungen weitestgehend zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, aber nicht zu den Fragen, die dieses parlamentarische Gremium gestellt hat, geäußert haben - Sie befinden sich auf einer Veranstaltung eines parlamentarischen Gremiums -, möchte ich einmal die Fragen an Sie stellen, die wir Ihnen in dem Fragenkatalog über den Vorsitzenden haben zugehen lassen.

Zunächst aber noch eine Bemerkung: Aus den uns vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen wird deutlich, daß alle Institutionen, die angeschrieben worden sind, uneingeschränkt einen verstärkten Bedarf im Bereich der Weiterbildung attestieren. Ich frage Sie, weil ich die Gefahr ausschließen möchte, daß ich Sie mißverstanden habe: Ist die evangelische Kirche der Meinung, daß hier kein zusätzlicher Bedarf vorhanden ist, gehen Sie davon aus, daß der Bedarf gesättigt ist?

Förster: Sie können davon ausgehen, daß wir jede Maßnahme der Weiterbildung unterstützen werden. Ich habe vorhin gesagt: Das hat Herr Schniewind schon ausgeführt; das ist einer der Punkte, bei dem ich mich natürlich anschließen. Alles das, was der Motivation und der Höherqualifizierung von Mitarbeitern nutzt, werden wir immer unterstützen inklusive dessen, daß dann irgendwann tarifliche Überlegungen Platz greifen müssen und man sich überlegen muß, wie man das angemessen honorieren muß. Das habe ich übrigens vor einem halben Jahr hier im Hause schon einmal deutlich ausgeführt, weil ich denke, daß auch das bisher unzureichend entwickelt ist. Wir sind sehr dafür, daß gerade in bezug auf die Kostenfrage noch sehr viel gründlicher nachgedacht wird, als sich das in den ersten tariflichen Schritten im letzten Sommer angedeutet hat. Das war für uns nur ein Anfang.

Abg. Kuschke (SPD): Darf ich fragen, ob Sie mit dieser Äußerung Ausführungen, die Sie in Ihrem Eingangsstatement gemacht haben, zurücknehmen? In Ihrem Eingangsstatement - wir werden das ja im Protokoll nachlesen können - haben Sie mehr oder weniger deutlich gesagt, daß Sie keinen Bedarf im Bereich der Weiterbildung sehen.

Förster: Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt: Man kann sich überlegen, ob man angesichts einer Situation, in der die Weiterbildung durch Selbstorganisation bestens funktioniert, eine gesetzliche Regelung braucht. Das heißt, Sie müßten uns, wenn Sie eine gesetzliche Regelung vorschlagen, sagen, warum dies notwendig ist und an welchen Punkten die Sache bisher hapert.

(Abg. Schmidt (SPD): Wir haben doch gar nichts vorgeschlagen!)

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Dann können wir darüber reden. Bisher sind mir keine Gründe genannt worden. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich das auch nicht. Deswegen habe ich diese Frage. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir da auf die Sprünge helfen würden,

(Abg. Schmidt (SPD): Das hier ist eine Anhörung.)

weil wir das dann gern auch unterstützen würden.

Vorsitzender: Herr Förster, entschuldigen Sie, aber wir befinden uns in einer Anhörung, in der unsererseits Fragen gestellt werden. Es handelt sich nicht um eine Diskussionsveranstaltung. - Frau Garbe, bitte!

Frau Abg. Garbe (SPD): Herr Förster, ich habe den Eindruck, daß aus Ihren Vorbemerkungen und Ihren Äußerungen so etwas wie Angst spricht. Sie haben gesagt, daß Sie Weiterbildung betreiben und eigentlich keinen Regelungsbedarf sehen; so habe ich das in Ihrem Eingangsstatement verstanden, und Herr Kuschke wohl auch. Kann ich Ihre Angst vielleicht so interpretieren, daß Sie Bedenken haben, daß Ihre Weiterbildung die Anerkennung, die dann durch die Landesregierung notwendig ist, vielleicht nicht bekommen könnte?

Förster: Ich habe überhaupt keine Angst; denn das, was passiert, ist weitestgehend durch die Kirchen geprägt. Das Land hat ja gar keine besonderen eigenen Vorschläge zu diesem Bereich. Das, was institutionalisiert ist, beruht auf der Entwicklung der kirchlichen Träger. Insofern verstehe ich nicht, wie Sie diese Frage überhaupt stellen können. Ich muß annehmen, daß Sie die Landschaft der Weiterbildungseinrichtungen bisher noch gar nicht richtig kennen. Wenn das der Fall ist, würde ich Ihnen gern behilflich sein, um Sie mit den entsprechenden Leuten der kirchlichen Träger zusammenzubringen, damit Sie das deutlicher sehen können.

(Abg. Schmidt (SPD): Das ist ja eine Unverschämtheit. Das hat es in einem Hearing noch nicht gegeben.)

Abg. Arentz (CDU): Herr Förster, Sie haben in Ihren Ausführungen schon Stellung genommen, beispielsweise zu Frage 2: Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung abgestellt werden? Dazu gehört nach meinem Verständnis natürlich schon, daß man auch davor warnt, daß mit einer möglicherweise unsinnigen gesetzlichen Regelung neue Schwierigkeiten geschaffen werden. Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie der Auffassung sind, daß der vom Ministerium vorgelegte Gesetzentwurf keinen Beitrag zu einer Verbesserung der in Ihrer Trägerschaft bisher betriebenen Weiterbildung leistet? Wenn dem so ist: Wo sind die Hauptdefizite dieses Gesetzentwurfs in bezug auf eine mögliche Verbesserung der bestehenden Weiterbildungsangebote?

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Förster: Das kann man ganz klar sagen. Es liegt einfach daran, daß dieser Gesetzentwurf eigentlich keine Regelung enthält. Es wird nur eine Ermächtigung für den Minister ausgesprochen, Inhalt und Grenzen zu regeln. Insofern kann ich nicht sagen, wo Defizite liegen, weil sie aufgrund dieses Entwurfs nicht erkennbar sind.

Frau Abg. Hieronymi (CDU): Ich denke, daß wir uns über den Bedarf überhaupt nicht strittig zu unterhalten brauchen. Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Förster, daß Ihr Anliegen die Fragestellung war, inwieweit ein größeres Maß an staatlichen Eingriffsrechten zu einer Verbesserung Ihrer Aufgaben führt? Deshalb stelle ich eine ähnliche Frage, wie sie auch Herr Arentz gestellt hat: Wo sehen Sie denn die Hauptpunkte, wie durch Erweiterung des staatlichen Eingriffsrechts Ihre Aufgaben finanziell und fachlich verbessert werden können?

Förster: Es wäre in der Tat angezeigt, eine Finanzregelung zu verankern, die die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen erleichtert. Dagegen habe ich überhaupt nichts, im Gegenteil. Dadurch würde klargestellt, wie das gehandhabt werden soll. Bisher ist das ein unklares Gebiet, in das entweder die Träger selber mit sehr viel Geld hineingehen müssen oder auf dem über Pflegesatzverhandlungen ein Weg gesucht werden muß, wie die Kosten einigermaßen aufgefangen werden können; denn irgendwoher müssen wir das Geld dafür ja bekommen. Wenn also das Gesetz zum Anlaß genommen wird, dafür eine ordentliche Regelung zu schaffen, haben Sie immer unsere Zustimmung.

Frau Abg. Garbe (SPD): Herr Förster, die Frage 6 des Fragenkatalogs lautet: Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden? Könnten Sie dazu einmal ein paar Vorstellungen entwickeln?

Förster: Ich denke, darüber müßte man jetzt sehr lange reden, weil der Landtag dann natürlich gefordert ist, zum Beispiel zu sagen, wieviel Geld er dafür zur Verfügung zu stellen bereit ist.

(Frau Abg. Garbe (SPD): Wir wollen erst Ihre Wünsche hören. Deswegen hören wir Sie doch an. - Abg. Arentz (CDU): Aber wir hören zum Gesetzentwurf an. Wenn Herr Förster alle Wünsche an das Land äußern würde, dann wird es eine lange Veranstaltung.)

Vorsitzender: Weitere Fragen liegen nicht vor. - Dann rufe ich die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen auf. Herr Golombek, ich gehe davon aus, daß wir noch eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen erhalten werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Golombek (Deutsche Krankenhausgesellschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen hat bereits eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erarbeitet, in der sie sich im einzelnen mit den vorgesehenen Regelungen auseinandersetzt.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die Initiative, eine gesetzliche Regelung - wenn auch nur für die Psychiatrie und die Gemeindekrankepflege - zu schaffen, begrüßt wird. Nicht begrüßt wird die Art und Weise, wie dies erfolgen soll, insbesondere deshalb, weil in dem Entwurf zahlreiche Unstimmigkeiten enthalten sind, auch was die Ermächtigungsnorm an den Minister betrifft, die einzelnen Regelungen herauszugeben, die sehr global und auch in den Zielen der Weiterbildung nicht hinreichend abgesichert sind, so daß man nicht weiß, was im einzelnen herauskommen wird.

Zu den Fragen, die der Ausschuß gestellt hat, nehme ich wie folgt Stellung.

Wo und in welchen Fachbereichen wird in Nordrhein-Westfalen weitergebildet? - Die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen - soweit es sich um die fachbezogene Weiterbildung handelt - wird in den Bereichen Intensivpflege, Operationsdienst, Psychiatrie und Gemeindekrankepflege durchgeführt. Hierfür gibt es seit 1976 Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die letzte wurde im Jahre 1979 herausgegeben und auch dem Land vorgelegt. Da eine Umsetzung in Landesrecht nicht erfolgt ist, hat die Krankenhausgesellschaft, um dieses Vakuum zu füllen, Krankenhäuser und Einrichtungen als Weiterbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen anerkannt. Diese führen Weiterbildungen für Fachberufe nach den Regelungen der Krankenhausträger durch. In Nordrhein-Westfalen sind es nach dem letzten Stand insgesamt 462 Weiterbildungsstätten, davon 334 im Bereich der Intensivpflege, 93 im Bereich des Operationsdienstes, nur 34 in der Psychiatrie und lediglich eine Weiterbildungsstätte in der Gemeindekrankepflege.

Zu Frage 2: Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung abgestellt werden? - Ich weiß nicht, was mit "aufgetretenen Schwierigkeiten" gemeint ist. Das Vakuum haben die Krankenhausträger, wie ich eben schon ausführte, eigentlich aufgefüllt.

Die Situation in den einzelnen Bundesländern sieht sehr unterschiedlich aus. Ich will nicht vortragen, wie die Regelungen in den einzelnen Bundesländern aussehen. Ich habe hier eine Gegenüberstellung, die ich auch schon in anderen Stellungnahmen gesehen habe; sie ist offensichtlich von mir übernommen worden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Warum muß die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht festschreiben? - Es trifft zu, daß es bis auf Berlin in den Bundesländern keine gesetzlichen Regelungen gibt. Ich darf hierzu anmerken, daß die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Regelung wie folgt begründet: Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses erläßt die Gesundheitsbehörde Hamburg als zuständige Stelle gemäß dem Berufsbildungsgesetz folgende Regelungen. - Ob und inwieweit es unabdingbar ist, die Weiterbildungen für das Krankenpflegepersonal gesetzlich zu regeln, mag dahingestellt sein. Wichtig aber ist, daß die einzelnen Weiterbildungsregelungen einheitlich durchgeführt werden. Will man das Ansehen des Berufsbildes der Krankenpflege fördern, sollte dies über eine landesgesetzliche Regelung erfolgen.

Zu Frage 4 b: Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen, aber bundeseinheitlichen DKG-Regelungen zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben? - Angesichts bundesweit starker Fluktuation im Pflegedienst der Krankenhäuser - eine Tätigkeit in verschiedenen Krankenhäusern bestätigt nicht nur eine berufliche Mobilität, sondern auch den Willen zur Anreicherung des pflegerischen Wissens und Könnens - ist es praktisch unabdingbar, daß die Weiterbildung für Pflegekräfte in allen Bundesländern nach einheitlichen Regelungen durchgeführt wird. Das große Interesse der Krankenhausträger an bundeseinheitlichen Weiterbildungsregelungen ergibt sich daraus, daß die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft herausgegebenen Regelungen gerade als Muster für landesrechtliche Regelungen konzipiert worden sind. Die Krankenhausträger haben damit eindeutig bekundet, daß es Aufgabe der Bundesländer ist, entsprechende Weiterbildungsregelungen zu beschließen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die Krankenhausträger bereits Mitte der 70er Jahre für bundeseinheitliche Regelungen für die Weiterbildung von Ärzten eingesetzt hatten. Im Ergebnis führte dies zu einheitlichen gesetzlichen Weiterbildungsregelungen in den Ländern. Wenn es heute nicht gelingen sollte, staatliche Weiterbildungsregelungen für über drei Jahre ausgebildete Krankenpflegepersonen zu verabschieden, dann wäre eine Chance vertan, das derzeit angeschlagene Ansehen der Krankenpflegeberufe zu fördern.

Zu Frage 5: Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden, oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlich gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen? - Wir haben im Krankenhausbereich zwei unterschiedliche Weiterbildungen, zum einen die fachbezogene Weiterbildung, die ich bereits erwähnt habe, und zum anderen eine mehr organisations- und leitungsbezogene oder auf die Unterrichtstätigkeit bezogene Weiterbildung.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat für den Bereich der Krankenhauspflegedienstleitung im letzten Jahr eine Weiterbildungsregelung verabschiedet, so auch eine für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe. Sie arbeitet derzeit an einer Weiterbildungsregelung zur Stationsleitung, Gruppenleitung und Abteilungsleitung.

Zu Frage 6 - es geht um die Finanzierung -: Statt Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vorzuschreiben - siehe § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs -, vermißt die Krankenhausgesellschaft einen Hinweis darauf, daß die Finanzierung der mit der Weiterbildung verbundenen Kosten abgesichert wird, indem die Kosten zu den Betriebskosten des Krankenhauses zählen.

Schließlich zu den Konsequenzen der Eingruppierung: Der damit verbundene Fragenkomplex wurde bereits im Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT - Angestellte im Pflegedienst - vom 30. Juni 1989 geregelt. Auch wenn diese Regelung sowohl den Verfassern als auch den Anwendern noch einige Kopfschmerzen bereitet, ist darauf hinzuweisen, daß nach diesem Tarifvertrag die Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst, die Intensivpflege und die Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit in die neu geschaffene Vergütungsgruppe V a eingruppiert werden. Die abgeschlossene Weiterbildung setzt allerdings voraus, daß 720 Stunden zumindest à 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt worden sind. Nach einer dreijährigen Bewährung in der Vergütungsgruppe V a steigen die vorgenannten Krankenpflegepersonen in die Vergütungsgruppe VI auf.

Abg. Arentz (CDU): Nach den von Ihnen beschriebenen Unstimmigkeiten in dem Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Ermächtigung - und eigentlich ist das, wozu ermächtigt werden soll, inhaltlich der Kern der Angelegenheit -, der Beschränkung auf nur zwei Gebiete und der fehlenden Aussage über eine Finanzierung: Würden Sie, Herr Golombek, uns als Parlamentariern empfehlen, diesen Gesetzentwurf so überhaupt zu verabschieden, oder würden Sie uns eher dazu raten, ihn gründlich zu überarbeiten, damit in all diesen Punkten eine Verbesserung erreicht werden kann?

Golombek: Eindeutig ja.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Frau Abg. Hieronymi (CDU): Herr Golombek, Sie haben mit Datum vom 26. Mai letzten Jahres eine Stellungnahme abgegeben, in der die Punkte, die Sie jetzt auch angesprochen haben, dargestellt worden sind. Das liegt jetzt schon Monate zurück. Meine Frage ist: Hat es in der Zwischenzeit Gespräche zwischen Ihnen und dem Ministerium über die aus Ihrer Sicht bestehenden Probleme in dem Gesetzentwurf gegeben?

Golombek: Soweit mir bekannt ist nein.

Vorsitzender: Ich rufe jetzt den nächsten Block auf: Deutscher Berufsverband für Krankenpflege, Deutscher Berufsverband staatlich anerkannter Altenpflegerinnen und -pfleger und Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege.

Frau Brunsch (Deutscher Berufsverband für Krankenpflege): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte das, was wir in der Stellungnahme gesagt haben, nicht wiederholen, sondern einige Ergänzungen zu dem Gesetz machen.

Grundsätzlich hält der DBfK die gesetzliche Regelung der Weiterbildung in der Krankenpflege für gut. Wir verstehen den vorgelegten Gesetzentwurf als ein Rahmengesetz. Eine gesetzliche Regelung ist wegen der Verbindlichkeit der Weiterbildung und der Überprüfbarkeit notwendig. Es hat sich gezeigt - und zwar nicht nur auf Nordrhein-Westfalen bezogen, sondern bundesweit -, daß sich sehr viele berufen fühlen, in der Krankenpflege Weiterbildung anzubieten, und daß es da einen ziemlichen Wildwuchs gibt, den man nur mit Mißtrauen betrachten kann, weil es keine Überprüfungsmöglichkeiten gibt. Deswegen sollten, wie ich meine, verbindliche Regelungen aufgestellt werden.

Es läuft eine Menge über guten Willen. Das ist richtig und auch gut so; sonst wäre die Situation in der Krankenpflege geradezu desolat. Aber es ist wohl die Zeit gekommen, dafür eine Regelung zu suchen.

Entscheidend ist natürlich, was nachher in den Verordnungen zu dem Gesetz in bezug auf die einzelnen Weiterbildungen steht. Das ist noch völlig offen, wird aber der Knackpunkt sein.

Wir denken, daß die Weiterbildung nicht nur auf die Gemeindepflege und die Psychiatrie beschränkt werden darf; das wurde von meinen Vorrednern schon gesagt. Es gibt schon eine Menge von Weiterbildungen; einiges habe ich in meiner Stellungnahme aufgelistet. All das bedarf einer Regelung. Ich muß auch feststellen, daß die Dauer der einzelnen Weiterbildungslehrgänge unterschiedlich sein wird. Es geht also nicht an, im Gesetz irgendeine Dauer festzuschreiben, die für alle gelten soll. Die Dauer hängt von der Weiterbildung ab. Daneben muß natürlich auch eine Differenzierung zwischen berufsbegleitend und Vollzeit gemacht werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Die Krankenpflegehilfe muß von der Weiterbildung ausgeschlossen werden; das müßte noch dringend in das Gesetz aufgenommen werden. Die Krankenpflegehelfer sind nicht qualifiziert, um in die Weiterbildung zu gehen. Das braucht vielleicht gar nicht weiter erläutert zu werden. Ich denke, das ist lediglich ein Fehler.

Es ist selbstverständlich, daß nach abgeschlossener Weiterbildung eine Höhergruppierung erfolgen muß. Es gehört einfach zu den Anreizen in unserer Gesellschaft, daß jemand, der sich einer zusätzlichen Mühe unterzieht, dafür finanziell belohnt wird.

In der Einzelbegründung wird zu § 1 Abs. 2 gesagt:

Da eine Weiterbildung vor allem für Pflegekräfte in Leitungsfunktionen vorzusehen ist, ist der Bedarf an weitergebildetem Personal insgesamt begrenzt.

Dieser Argumentation kann ich überhaupt nicht folgen. Die Weiterbildung ist eine Einrichtung für das Pflegepersonal am Krankenbett, gleichgültig, in welchem Bereich es ist. Es geht also nicht um eine Qualifikation für Leitungspositionen. Deswegen kann überhaupt nicht davon die Rede sein, daß dafür nur eine begrenzte Personenzahl in Frage kommt. Das Beispiel der Gemeindekrankenpflege macht das besonders deutlich. Hier sind die einzelne Krankenschwester und der einzelne Krankenpflege vor Ort darauf angewiesen, richtige Entscheidungen zu treffen. Dort muß die Weiterbildung greifen und nicht bei jemandem an der Spitze. Das ist Management und von daher eine andere Ebene.

Der DBfK hat jetzt sein Weiterbildungskonzept vorgelegt. Darin haben wir versucht, eine durchgängige Konzeption bis hin zu einem Universitätsstudium zu erarbeiten. Darin ist noch einiges an Zukunftsmusik enthalten. Aber wir meinen, daß dieses Weiterbildungsgesetz- in diesen Rahmen passen könnte und auch sollte, daß man das also insgesamt sehen sollte. In diesem Zusammenhang erinnere ich an das, was ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon gesagt habe: Wir sollten ernsthaft darüber nachdenken, ob die Grundausbildung nicht doch in der Weise verändert werden muß, daß die einzelnen Bereiche in der Krankenpflege gemeinsam ausgebildet werden, dann auch gemeinsam die Möglichkeit haben, die Weiterbildung zu absolvieren und sich höher zu qualifizieren. Es gibt eine Menge Argumente, die dafür sprechen. Ich will diese jetzt nicht alle aufzählen, aber die wichtigsten sind: die Durchlässigkeiten zu den verschiedenen Arbeitsbereichen in der Krankenpflege; es könnte ein Gegenmittel gegen Fluktuation sein und tatsächlich auch zu einer besseren Qualifikation führen sowie die Altenpflege aus der Sackgasse holen. Das ist nicht zu übersehen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sr-ma

Janus (Deutscher Berufsverband staatlich anerkannter Altenpflegerinnen und -pfleger e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann mich einigen Vorrednern anschließen und möchte deshalb gleich auf den Fragenkatalog eingehen.

Zu 5: Nach der Verlängerung der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen auf drei Jahre wäre zu erwarten, daß eine Weiterbildungsregelung in gleicher Weise für Krankenpflege und Altenpflege vorgesehen ist, wovon der Gesetzentwurf nicht ausgeht. Die Beschränkung auf die Krankenpflege ist für den DBvA völlig unverständlich. Sie steht in krassem Widerspruch zu Absichtserklärungen in der "Altenpolitik 2000" des MAGS. Daraus sei beispielhaft zitiert:

Das Ansehen der in der Behandlung und Pflege alter Menschen Tätigen ist unzureichend. Gerade im Zusammenhang mit der Pflege alter Menschen gilt es, den Pflegeberuf attraktiv zu gestalten. Hierzu ist ein Maßnahmenbündel erforderlich. Teil dieser Maßnahmen muß auch die qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung darstellen, nicht nur für die Kranken-, sondern auch für die Altenpflege.

Die Gesamtqualifikation der Altenpflegeausbildung ist speziell für die hier in Frage stehenden Fachqualifikationen mindestens so hoch einzuschätzen wie in der Krankenpflege. Die theoretischen Anforderungen in der Ausbildung liegen bei der neuen Ausbildungsordnung insgesamt über denen der Krankenpflege, nämlich bei 1 800 Unterrichtsstunden, speziell bezüglich der Gemeindealtenpflege und Haushaltsführung mit 30 Stunden, die Altenpflege im stationären, teilstationären und offenen Bereich mit 90 Stunden usw.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht außerdem für die Weiterqualifikation von Altenpflegern und Altenpflegerinnen zu Unterrichtskräften für die Altenpflege. Äußerst wünschenswert ist ferner die Gewährleistung einer Praxisanleitung, die dem jetzt erreichten Standard der Ausbildung an den Fachseminaren entspricht. Der DBvA ist interessiert daran, Erfahrungen und Überlegungen einzubringen, wenn ein entsprechendes Gesetz vorbereitet wird.

Frau Strunk (Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte noch einmal auf die Problematik in der Fachkrankenpflege hinweisen. Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege fordert schon seit Ende 1976 eine staatliche Anerkennung für die Fachweiterbildung. Vom Ministerium ist immer wieder gesagt worden, daß beispielsweise die Ratifizierung einer staatlichen Regelung unmittelbar bevorstehe. Wir warten heute noch darauf.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990

sr-ma

Unser wichtigstes Anliegen ist es, noch einmal darzustellen, wie wichtig ein Weiterbildungsgesetz ist. Die Belastungen im Krankenhaus nehmen immer mehr zu. Als Anhaltswerte zur Besetzung der Krankenhäuser werden in Nordrhein-Westfalen immer noch die aus 1969, hochgerechnet auf die 39-Stunden-Woche, genommen. Dabei sind die Anforderungen an die Pflegenden immer weiter gestiegen. Kürzere Arbeitszeiten der Beschäftigten und eine kürzere Verweildauer der Patienten auf der einen Seite, sehr viele multimorbide hochbetagte pflegeintensive Patienten und ein immens hoher Anteil an Diagnostik und Therapie, der in den letzten Jahren um 70 % gestiegen ist, auf der anderen Seite führen natürlich zu einer derart hohen Arbeitsverdichtung, daß für die Weiterbildung in der Fachkrankenpflege nicht mehr genügend Raum ist. Von daher halten wir eine gesetzliche Regelung für außerordentlich wichtig, damit eine Überprüfbarkeit und Qualitätssicherung auch vorhanden ist.

Nach einer Umfrage der Deutschen Krankenhausgesellschaft gab es Ende 1988 rund 61 500 Krankenschwestern und Krankenpfleger. Davon sind ungefähr 25 % in den Aufgabenbereichen der Fachkrankenpflege tätig; das sind die Bereiche, die auch schon Herr Golombek aufgezählt hat: die Intensivmedizin mit den Schwerpunkten Pädiatrie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin, die Gemeindepflege und der Operationsdienst sowie die Psychiatrie. Von dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nur 7 % der Fachkrankenpflegekräfte in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. 93 % bleiben unbeachtet; das sind die Intensivmedizin, der Anästhesiedienst und der Operationsdienst. Sie stehen hinten, obwohl in ihnen die ersten Lehrgänge stattfanden, die institutionalisiert waren.

Weiterhin möchte ich darauf eingehen, daß die heutigen Anforderungen an das Krankenpflegepersonal derart hoch sind, daß andere europäische Länder die Krankenpflegeausbildung schon als Hochschulstudium an eigens institutionalisierten Lehrstühlen für Krankenpflege eingerichtet haben. Pflegekräfte haben dort die Möglichkeit, zu promovieren und eine Professur für Krankenpflege zu erreichen. Dadurch gewinnt das Berufsbild dort natürlich sehr an Attraktivität, sowohl im Hinblick auf die bessere Patientenversorgung und die Arbeitsbedingungen als auch auf die Anerkennung und Honorierung der Leistungen.

Heute bereits wandern viele hochqualifizierte Fachkrankenschwestern und Fachkrankenpfleger in das Ausland ab, um zum Beispiel in der Schweiz bei höherem Ansehen und besserer Vergütung tätig zu werden oder um in England ein Krankenpflegestudium aufzunehmen. Dies kann zu einem gefährlichen Sogeffekt führen, da auch diese Länder Nachwuchssorgen haben. Schlimmstenfalls kommt es zu einem Pflegepersonaltransfer von Nordrhein-Westfalen als dem bevölkerungsreichsten Bundesland in andere europäische Länder oder in die Vereinigten Staaten.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Die Arbeitsbedingungen müssen also schnell und eindeutig verbessert werden. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Anwendung des Weiterbildungsgesetzes für die Teilnehmer in der Fachkrankenpflege. Nach unserer Auffassung ist die gesetzliche Grundlage zur Qualitätssicherung in der Fachkrankenpflege wichtig und notwendig. Es ist möglich, Kontrollinstanzen einzurichten, die die Qualität und die Durchführung der Weiterbildung überwachen. Auf der anderen Seite ist es notwendig, in der Weiterbildung für den Bereich der Hochleistungsmedizin mit seinem immens hohen Anteil an Diagnostik und Therapie klare Richtlinien festzulegen, die sicherstellen, daß auch die schwerstkranken Patienten ordnungsgemäß und fachgerecht versorgt werden.

Die Fachweiterbildung darf sich aber nicht nur auf die Bereiche der Gemeindekrankenpflege und der Psychiatrie beschränken, sondern muß nach Ansicht der DGF für alle Bereiche gelten und schließlich bundeseinheitlich geregelt werden. Die Weiterbildung sollte durch den Krankenhausträger finanziert werden, da dieser auch die höhere Qualifikation in Anspruch nimmt. Absolventen der Weiterbildungsmaßnahmen sollten auf jeden Fall höher eingruppiert werden, um Leistungsanreize und eine Leistungshonorierung sicherzustellen.

Abschließend sei gesagt, daß ein Weiterbildungsgesetz auch dazu dienen kann, Pflegekräfte zu interessieren und zu emanzipieren, um damit den Bestand an Pflegekräften in den Fachbereichen zu sichern.

Abg. Arentz (CDU): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Brunsch. Sie haben auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 hingewiesen, wo eine Zielsetzung von Weiterbildung deutlich wird, nämlich die Weiterbildung für Leitungsfunktionen, die offensichtlich aber nicht mit dem übereinstimmt, was Sie fachlich für notwendig halten. Da wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Kern eine Ermächtigung der Landesregierung beschließen, wäre ja zu befürchten, daß sich die Zielrichtung dessen, wozu wir die Landesregierung ermächtigen, in dem Rahmen bewegt, der hier in der Begründung zu § 1 als falsch beschrieben worden ist. Würden Sie das Ergebnis dann noch für sinnvoll halten?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Strunk. Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie den vorgelegten Gesetzentwurf nur als Regelung für die Weiterbildung von 7 % der in der Krankenpflege beschäftigten Fachkräfte ansehen? Unterm Strich würde, wenn man die berechtigten Anmerkungen von Herrn Janus aufnimmt, da der gesamte Bereich der Krankenpflege noch ausgeklammert ist, der Prozentsatz ja noch geringer werden.

Frau Brunsch: Die klassische Weiterbildung zur Pflegedienstleitung ist ein anderer Bereich. Diese kann geregelt werden, allerdings über eine extra Verordnung. Sie ist aber nicht identisch mit der Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der Psychiatrie; denn das sind eben keine Leitungsfunktionen, von den anderen

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Weiterbildungen wie OP, Anästhesie, Intensivpflege, Endoskopie usw. gar nicht zu reden.

Frau Strunk: Ich beziehe mich auf die Daten von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die ermittelt hat, wieviel Fachkrankenpflegekräfte es in den verschiedenen Fachbereichen gibt. Danach ist momentan der geringste Anteil in der Psychiatrie und in der Gemeindekrankenpflege festzustellen, nämlich 7 % der Beteiligten.

Abg. Champignon (SPD): Meine Frage geht an Frau Brunsch. Sie hatte sich dahin gehend geäußert, daß sich das Gesetz nicht auf die Gemeindekrankenpflege und auf die psychiatrische Krankenpflege beschränken sollte. Frau Strunk äußerte sich sinngemäß in die gleiche Richtung. Frau Brunsch, wie weit sollte das Gesetz nach Ihrer Meinung ausgeweitet werden?

Frau Brunsch: Ich denke, das Gesetz sollte für alle jetzt bestehenden Weiterbildungen eine Regelung schaffen, und es sollte offen sein für künftige Entwicklungen. Man kann ja nicht davon ausgehen, daß Weiterbildung etwas Statisches ist. Es kann auch sein, daß wir in ein paar Jahren eine Weiterbildung, die heute noch relevant ist, gar nicht mehr brauchen werden.

Frau Hieronymi (CDU): Frau Brunsch, Sie haben gesagt, daß die Weiterbildung der gesetzlichen Regelung dringend bedürfe. Meine Frage ist: Aus welchem Grunde sehen Sie diesen Regelungsbedarf vorrangig? Sehen Sie ihn aus Gründen der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Kontrolle? Sehen Sie ferner die Notwendigkeit, daß neben der staatlichen Anerkennung und/oder der Kontrolle die Weiterbildung zusätzlicher Ressourcen bedarf, oder sind Sie der Meinung, daß die Ressourcen, die zur Zeit zur Verfügung stehen - d. h. sowohl die fachlichen Vorgaben als auch die materiellen, finanziellen und personellen Ressourcen -, ausreichend sind? Wenn Sie diese Frage mit Nein beantworten würden, wäre meine Frage, ob der Gesetzentwurf Ihrer Meinung nach die notwendigen Ressourcen für die Weiterbildung in hinreichender Weise sicherstellt. Sie argumentieren - das ist natürlich auch Ihre Aufgabe - in erster Linie aus der fachlichen Sicht derjenigen, die die Aufgaben erfüllen. Im Gesetzentwurf heißt es unter Buchstabe D, daß dem Land und den Kreisen durch die Überwachung der Weiterbildungseinrichtungen keine ins Gewicht fallenden Kosten entstehen, daß den Arbeitgebern der weitergebildeten Krankenpflegekräfte aus der Weiterbildung keine Kosten entstehen und daß die Kosten des Unternehmensbetriebes über Teilnehmerentgelte finanziert werden. Meine Frage lautet nun: Halten Sie entsprechende weitere Ressourcen nicht für notwendig, oder sind Sie der Meinung, daß, wie es hier vorgeschlagen wird, dies über Teilnehmerentgelte sinnvoll und möglich sind?

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Frau Brunsch: Zunächst zur staatlichen Anerkennung. Die staatliche Anerkennung ist zwar schön, aber für mich nicht das primäre Motiv. Mir geht es in erster Linie um Inhalte. Wenn es dann einen Titel gibt, sehe ich das als Folge und als Anerkennung als selbstverständlich an. Der wichtigste Grund ist für mich, daß tatsächlich eine einheitliche Ausbildung besteht, daß also nicht jeder, der eine Weiterbildungsstätte aufmacht, seine eigenen Inhalte hineinlegen kann. Es ist richtig, daß inzwischen einiges von der DKG vorgegeben ist und tatsächlich wie ein Gesetz gehandhabt wird. Ich unterstelle sogar einmal, daß viele Leute gar nicht wissen, daß es kein Gesetz ist; es wird tatsächlich wie ein solches gehandhabt. Das ist aber auch nicht schlecht. Inzwischen gibt es aber eine Reihe Institute, wo das nicht so ist. Die befinden sich zwar zur Zeit mehr in Süddeutschland, aber wir haben ja nicht die Garantie, daß diese morgen nicht auch nach Nordrhein-Westfalen kommen und hier eine Weiterbildungsstätte aufmachen wollen. Wer will dann kommen, frage ich Sie, und sagen: Ihr dürft das nicht!? Das kann die DKG dann auch nicht. Da, wo die Krankenhausträger die Weiterbildung in der Hand haben, sage ich: okay, aber damit hört es dann auch auf.

Zur Frage der Ressourcen. Ich denke, daß das Pflegepersonal in der Vergangenheit und noch mehr in der Gegenwart, nachdem das AFG novelliert worden ist, sehr viel investiert hat, um die Weiterbildung zu finanzieren. Die Frage stellt sich jetzt auch bei den Weiterbildungen, die vom Krankenhausträger getragen werden. Das ist hauptsächlich der Bereich OP, Psychiatrie und Anästhesie- und Intensivpflege. Ich denke, bei den einzelnen Pflegekräften sind nicht mehr viele Ressourcen zu holen. Der Aufstieg hinterher oder die Höhervergütung machen 130, 150 oder günstigenfalls 200 DM aus. Dafür wird man sich solchen Strapazen sicherlich nicht unterziehen. Hier müssen andere Kostenreserven gefunden werden. Aber dafür habe ich die Lösung auch nicht. Da bleibe ich bei meiner Forderung.

Frau Abg. Garbe (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Strunk. Frau Strunk, Sie haben gesagt, daß eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung selbstverständlich Konsequenzen bezüglich der Eingruppierung haben muß. Teilen Sie die Vorstellungen von Herrn Golombek, der vorhin, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt hat: zunächst in die Vergütungsgruppe Kr. V a und nach dreijähriger Bewährungszeit in die Vergütungsgruppe Kr. VI a?

Frau Strunk: Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege ist der Auffassung, daß die finanzielle Honorierung angesichts der Bemühungen, die die Lehrgangsteilnehmer auf sich genommen haben, nicht ausreichend ist. Wir sind der Meinung, daß die Weiterbildungsteilnehmer, die eine Weiterbildung abgeschlossen haben, sofort in die Vergütungsgruppe Kr. VI einzugruppieren sind und daß nicht mehr die Lücke offenbleiben darf, daß auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, die aufgrund langjähriger Berufserfahrung Kenntnisse erworben haben, nach einer bestimmten Bewährungszeit automatisch höhergruppiert werden. Das sollte ausgeschaltet werden, um die Qualität zu sichern und um einen Anreiz für die Weiterbildung zu geben.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
st8-ro

Frau Abg. Hieronymi (CDU): Frau Brunsch, ich habe eine Nachfrage: Der Gesetzentwurf sieht - ich habe das vorhin vorgelesen - vor, daß die Kosten des Unterrichtsbetriebs über Teilnehmerentgelte erbracht werden. Ihre Worte von vorhin im Ohr, frage ich Sie: Was würden Sie uns als Parlamentariern raten: Sollte der Gesetzentwurf mit dieser Kostenregelung verabschiedet werden, oder sollte man zur Bedingung machen, daß über die Kostenregelung noch einmal gesprochen und eine andere Lösung gefunden wird?

Frau Brunsch: Eine andere Lösung für die Kostenregelung.

Vorsitzender: Weitere Fragen liegen mir nicht vor. - Es folgt nun der nächste Block: Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte von Nordrhein-Westfalen, Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e. V., Verband der Leitenden Krankenhausärzte Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Verband Technischer Assistenten in der Medizin.

Zunächst die Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte von Nordrhein-Westfalen. Eine Zuschrift ist mir gerade erst zugegangen; sie kann dementsprechend noch keine Zuschriftennummer haben. - Frau Weßling, bitte!

Frau Weßling (Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte von Nordrhein-Westfalen): Die Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte von Nordrhein-Westfalen begrüßt eine staatliche Regelung für die Weiterbildung von Krankenpflegepersonal und hält diese nicht nur in der Psychiatrie und in der Gemeindekrankenpflege, sondern auch für die Operationsdienste, für die Anästhesie und die Intensivmedizin und für Unterrichts- und Führungsaufgaben in der Krankenhäusern, Anstalten, Fachkliniken, Altenpflegeeinrichtungen und Sozialeinrichtungen für notwendig. Die Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft sollten hier sicherlich Anwendung finden, weil das mittlerweile auf viele Bereiche übergeht. Die pflegfachlichen qualitativen Anforderungen insbesondere in der Psychiatrie und in der Gemeindekrankenpflege bedürfen praxisorientierter Weiterbildungsmaßnahmen und pflegerischer Kompetenzen. In der Regel wird es als nicht hochqualifizierte berufliche Leistung angesehen, wenn kranke, sterbende, alte und pflegebedürftige Menschen eine menschenwürdige pflegerische Betreuung erhalten.

Zu der Frage 2: Durch eine gesetzliche Regelung ist sicherlich eine weitere Fachspezifizierung in der psychiatrischen und gerontopsychiatrischen Pflege und eine landesweite Verwirklichung möglich. Inhalte der Weiterbildung sollten sein: Allgemeines pflegerisches Können und Wissen hinterfragen, vertiefen und weiterentwickeln, Erwerb weiterführender Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, Quali-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

tätssicherung entsprechend dem Gesetzentwurf. Ein besseres Wissen über Ursachen und Zusammenhänge liefert nicht nur eine größere Sicherheit im Umgang mit psychisch Kranken, sondern fördert auch die Fähigkeit zum Dialog mit Mitarbeitern, Patienten und kritischen Vertretern der Gesellschaft und schützt vor manchen Vorurteilen.

Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden? Meines Erachtens muß sie über die Pflegesätze finanziert werden; denn ich sehe sie als im Interesse des Beitragszahlers liegend.

Die Konsequenzen können sich durch die Eingruppierung nach Abschluß der Weiterbildungsmaßnahme ergeben. Analog zu dem Tarifvertrag vom Juni 1989 möchte ich anmerken, daß dort bereits eine Regelung getroffen worden ist, wie zu verfahren ist. Das ist zur Zeit - es wurde auch schon angesprochen - folgende: Nach der Weiterbildung die Kr. V a und nach einer Bewährungszeit die Kr. VI. Was man allerdings noch nicht gehört hat, ist, daß für viele Teilnehmer, die an diesen Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, eine dreijährige Verpflichtung daraus entsteht.

Vorsitzender: Für die Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e. V. - ich verweise auf die Zugschrift 10/3268 - hat Herr Dellmann das Wort.

Dellmann (Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wie eben erwähnt, haben wir bereits eine kurze schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ich möchte zunächst unterstreichen, daß wir die Initiative, eine gesetzliche Regelung für die Weiterbildung in der psychiatrischen Krankenpflege und in der Gemeindekrankepflege zu formulieren, sehr begrüßen und auch für notwendig halten. Ich muß allerdings darauf hinweisen, daß wir den Bereich Altenpflege, der in der heutigen Diskussion bereits angesprochen wurde, nicht in unsere Stellungnahme aufgenommen haben. Deswegen möchte ich das jetzt auf jeden Fall nachschieben: Ich bin nicht der Auffassung, daß man alle fachlichen Weiterbildungen in einen Topf werfen sollte. Dann stünde nämlich zu befürchten, daß eine gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen noch ein weiteres Jahrzehnt ausstehen würde. Wir haben gehört, daß 1976 die ersten Diskussionen geführt worden sind, sicherlich schwerpunktmäßig zum Bereich der Psychiatrie. Wir würden diesen Gesetzentwurf - unter Einbeziehung der Altenpflege - als Pilotprojekt sehen wollen.

Zum zweiten möchte ich unterstreichen - das haben wir auch in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt -, daß die Weiterbildungsmaßnahmen nicht, wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht worden ist, auf Leitungsfunktionen beschränkt sein dürfen. Wenn wir hier anfangen zu rechnen - wir sagen drei Jahre Grundausbildung, dann zwei Jahre Ausbildung zur Fachschwester oder zum

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Fachpfleger für Psychiatrie, und dann kommen die entsprechenden den anderen Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsfunktionen -, dann ist das eine derartige Einengung, die man so, glaube ich, nicht stehenlassen kann. Frau Brunsch hat sich eben in ähnlicher Weise geäußert. Ich denke, die Fachweiterbildung muß für alle Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie und in anderen Bereichen offenbleiben, und zwar nicht mit der Voraussetzung, daß sie aufgrund dieser Maßnahme dann eine Leitungsfunktion übernehmen können. Wir sehen es so, daß Organisation - das heißt ja Leitung - nicht unbedingt vollidentisch mit dem fachlichen Wissen sein muß.

Vorsitzender: Für den Verband der Leitenden Krankenhausärzte Nordrhein-Westfalen - Zuschrift Nr. 10/3275 - erteile ich Herrn Prof. Dr. Kurt Heinrich das Wort.

Prof. Dr. Heinrich (Verband der Leitenden Krankenhausärzte Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte auch ich sagen, daß mein Verband die Initiative begrüßt. Wir versprechen uns davon eine höhere Differenzierung der fachlichen Kompetenz von psychiatrischen Schwestern und Pflegern. Das ist in der Psychiatrie, die ja in rascher Entwicklung begriffen war und weiterhin ist, sehr wichtig. Gerade die Psychiatrie mit ihren weiter andauernden Aufgaben der verstärkten Rehabilitation von psychisch Kranken braucht auch vom ärztlichen Standpunkt aus ein hochqualifiziertes Pflegepersonal. Das ist mit der nur dreijährigen Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger nicht zu schaffen. Das ist sicherlich auch in Analogie zur ärztlichen Weiterbildung zum Gebietsarzt für Psychiatrie zu sehen. Stellt man diese Analogie her, was von der Sache und von der Aufgabenstellung her richtig ist, was aber nicht die Gleichheit der Weiterbildungsinhalte und der Weiterbildungszeiten bedeuten muß, so bekommt man gleich auch eine Antwort darauf, ob etwa der weiterzubildenden Schwester oder dem weiterzubildenden Pfleger persönliche Kosten durch die Weiterbildung entstehen müssen. Nach meiner Auffassung nicht; denn auch der weiterzubildende Arzt erfährt diese Weiterbildung in seiner Arbeitsstelle kostenlos. Ich meine, auch die weiterzubildende in der Psychiatrie tätige Schwester oder der Pfleger sollte hier keine persönlichen Kosten aufbringen müssen. Das ist bereits angedeutet worden, und damit identifiziere ich mich voll. Wir müssen einen Anreiz für diese Weiterbildung schaffen. Wir würden ja geradezu Barrieren in bezug auf diese Weiterbildung aufbauen, wenn bei den doch nun wirklich nicht fürstlichen Einkommen von Schwestern und Pflegern auch in der Psychiatrie hier persönliche finanzielle Leistungen gefordert würden. Das kann nicht im Sinne der Regelung sein.

Daß die Regelung landeseinheitlich durch ein Landesgesetz erfolgen soll, ist meiner Auffassung nach zu begrüßen, weil es die berufliche Flexibilität und Mobilität der so Weiterzubildenden

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

erhöht und weil ihr Sozialprestige und ihre Identität beruflicher Art gefördert würden. Da im Augenblick eine Identitätskrise nicht nur beim Pflegepersonal überhaupt, sondern, wie ich meine, auch gerade bei dem psychiatrischen Pflegepersonal, nicht zuletzt hervorgerufen durch Überlastung dieses Pflegepersonals, zu beobachten ist, müßte hier gegengesteuert werden. Eine solche Landesregelung, die vielleicht durch Verhandlungen der Bundesländer möglichst einheitlich bundesweit oder schließlich sogar zu einer gesamtdeutschen Regelung werden könnte, wäre zu begrüßen und wird von uns begrüßt.

Unser Verband meint nicht - das ist wiederholt angeklungen -, daß die Absolvierung eines solchen Weiterbildungslehrgangs zu Leitungsfunktion qualifizieren soll - das ist ganz ausdrücklich nicht die Absicht -, sondern der Weiterbildungslehrgang und sein erfolgreicher Abschluß sollen qualifizierend zu einer differenzierteren patientengerechteren Versorgung der Kranken führen.

Ob man die Gemeindepflegeschwester psychiatrischer Art und die Fachkrankenschwester/den Fachkrankenpfleger in der stationären oder teilstationären psychiatrischen Versorgung durch identische Weiterbildungsgänge weiterbilden soll, scheint mir eine Frage zu sein. Ich habe eher Zweifel, aber darüber müßte man diskutieren, vor allem auch mit den Fachverbänden der Krankenpflege. Ich meine, die Aufgaben sind ja nicht identisch. Möglicherweise müßte man in Teilbereichen verschiedene Schwerpunkte setzen. Darüber aber könnte diskutiert werden.

Vorbilder für diese Weiterbildung sind auch in Nordrhein-Westfalen bereits vorhanden. Der Landschaftsverband Rheinland, für den ich selbst als leitender Arzt der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf arbeite, bietet bereits solche Weiterbildungslehrgänge an, die, wie ich meine, sich allgemeiner Zufriedenheit erfreuen und mit Erfolg durchgeführt werden. Auch hier entstehen - das noch einmal zur Kostenfrage - den Weiterzubildenden keine Kosten.

Die Regelungskompetenz liegt, wie ich meine, schon bei den Ländern. Das ist auch praktisch so richtig, allerdings mit der eben angeschnittenen Frage, ob man nicht zu übergreifenden Bundes- oder gar gesamtdeutschen Regelungen kommen sollte.

Die Qualifizierung - dazu sollte man vielleicht sogar im Gesetz eine Bemerkung machen - zur leitenden Schwester oder zum leitenden Pfleger müßte ebenfalls sicher geregelt werden. Es gibt bereits universitäre oder an Fachhochschulen angesiedelte Studiengänge, aber auch dort besteht, wie ich meine, erheblicher einheitlicher Regelungsbedarf. Man sollte eine solche Regelung - wenn auch nur im Sinne der Explosion der Identität von Weiterbildung in der Psychiatrie und der Weiterbildung zur leitenden Schwester oder zum leitenden Pfleger - im Gesetz aufnehmen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Vorsitzender: Ist ein Vertreter des Deutschen Verbandes Technischer Assistenten in der Medizin anwesend? - Das ist nicht der Fall; es liegt auch keine Zuschrift vor.

Gibt es Fragen zu den Statements von Frau Weßling, Herrn Dellmann und Prof. Dr. Heinrich? - Frau Hieronymi, bitte!

Frau Abg. Hieronymi (CDU): Herr Professor Heinrich, Sie haben die wünschenswerte Einheitlichkeit der Regelung angesprochen. Gibt es in dem Gesetzentwurf in der Form, in der er uns vorliegt, wesentliche Punkte, wo Sie meinen, daß eine Änderung erfolgen sollte, um eine hinreichende Einheitlichkeit zu erreichen?

Prof. Dr. Heinrich: Der Gesetzestext ist ja - ich vermute absichtlich - recht vage. Wenn man sich praktische Durchführungsbestimmungen und Vollzüge ansieht, glaube ich, daß es sicherlich nützlich ist, auf die Erfahrungen der Landschaftsverbände zurückzugreifen und Einzelheiten in Anlehnung an die dort geübte Praxis vorzuschreiben; denn das, was die Landschaftsverbände machen, hat sich bisher recht gut bewährt. Damit würde ja auch der gelegentlich hier etwas relativierte Begriff der Ermächtigung des Ministers einen anderen Inhalt bekommen, dann nämlich, wenn man Praktiken in Einzelheiten auch vorschreiben oder aufstellen würde, die diesen bisher schon durchgeführten Lehrgangsrichtlinien der Landschaftsverbände entsprächen.

Abg. Harbich (CDU): Hier ist verschiedentlich der Wunsch nach der Bundeseinheitlichen Regelung durchgeklungen. Ist dieser Wunsch auch bei Ihnen vorhanden, oder könnten Sie uns etwas darüber sagen, ob es so etwas im Landschaftsverband Rheinland - ich gehe davon aus, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat so etwas Ähnliches und Vergleichbares gibt es auch in den anderen Bundesländern - gibt, so daß man da keine großen Schwierigkeiten erwarten müßte?

Vorsitzender: Ich darf eine Zwischenbemerkung machen: Die Stellungnahmen der Landschaftsverbände liegen uns in schriftlicher Form vor, und zwar für den Landschaftsverband Rheinland in der Zuschrift Nr. 10/3263 und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in der Zuschrift Nr. 10/3276. Sie sind auch Gegenstand der Beratung.

Prof. Dr. Heinrich: Ich glaube, in West-Berlin und auch in Hamburg gibt es eine entsprechende Regelung. Ich meine, daß es zum Vorteil der Schwestern und Pfleger wäre, wenn man zu einer bundes-, wenn nicht einheitlichen, so doch weithin übereinstimmenden Regelung käme, weil dies den Wechsel, den man auch dieser Berufsgruppe im Sinne der beruflichen Mobilität zubilligen muß, erleichtern würde. Es ist im allgemeinen so, daß sich die Ergebnisse der Weiterbildung zur Fachkrankenschwester und zum Fachkrankenschwester in Nordrhein-Westfalen, getragen bisher durch die Landschaftsverbände, eines hohen Prestiges erfreuen, so daß

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Schwestern und Pfleger, die hier in Nordrhein-Westfalen in der entsprechenden Weise weitergebildet wurden, leichteren Zugang zu Krankenpflegestellen haben als andere, die nicht so weitergebildet wurden, abgesehen einmal von der Tatsache des ohnehin großen Bedarfs an Schwestern und Pflegern. Aber um es ganz einfach zu sagen: Schwestern und Pfleger dieser Art werden besonders gern genommen, weil sie objektiv besser qualifiziert sind.

Frau Abg. Garbe (SPD): Herr Professor Heinrich, ich weiß nicht, ob ich Sie falsch verstanden habe, deswegen will ich noch einmal nachfragen. Sie haben zu Anfang Ihrer mündlichen Erläuterungen gesagt, daß den Weiterzubildenden keine Kosten entstehen dürfen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme aber steht, daß die Weiterbildung in der Krankenpflege selbst zu finanzieren ist. Habe ich Sie falsch verstanden, oder gibt es da einen Unterschied?

Prof. Dr. Heinrich: Das Mündliche gilt, muß ich hier sagen; denn ich halte es für widersinnig und der Sache nicht förderlich, wenn man hier Kostenbarrieren aufrichtete. Ich verweise außerdem noch einmal auf die Analogie zur Weiterbildung zum Gebietsarzt der Psychiatrie, die ja auch kostenfrei ist.

Frau Abg. Garbe (SPD): In der schriftlichen Vorlage steht es anders.

Prof. Dr. Heinrich: Streichen Sie es bitte!

Vorsitzender: Weitere Fragen liegen nicht vor.

Als nächsten Block rufe ich auf die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Deutsche Angestelltengewerkschaft und die Komba-Gewerkschaft NRW.

Zuerst hören wir die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung NRW 1 und NRW 2, Zuschrift Nr. 10/3277.
Herr Biermann, Sie haben das Wort.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Biermann (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung NRW I): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir werden uns das etwas aufteilen. Ich werde zu den allgemeinen berufsrechtlichen Fragen und mein Kollege Wilfried Kühle wird zu den fachspezifischen Dingen Stellung nehmen.

Wir als Gewerkschaft ÖTV begrüßen grundsätzlich den Gesetzentwurf, sind aber der Meinung, daß die Ermächtigung in diesem Gesetzentwurf in die falsche Richtung zielt.

Uns ist es ein Anliegen, in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Anwendung beziehungsweise sinngemäße Anwendung des Berufsbildungsgesetzes festzuschreiben. Diese Errungenschaft der Großen Koalition von CDU und SPD hat sich in den letzten 20 Jahren bei der Ordnung und Kontrolle im Bereich der beruflichen Bildung bewährt. Die Arbeitgeber und die Gewerkschaften ordnen sowohl die Erst- als auch die Weiter- und Fortbildung nach diesem Gesetz.

Hierbei gilt das Konsensprinzip. Das bedeutet: Für die Sozialpartner bestehen ein gewisser Einigungszwang und die Notwendigkeit, gemeinsam tragfähige Kompromisse zu finden.

Ein wichtiger anderer Punkt ist hierbei, daß nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Stellen sogenannte Berufsbildungsausschüsse eingerichtet werden. Wir sind überzeugt, daß so etwas auch in sinngemäßer Anwendung im Bereich der Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege vorgenommen werden sollte. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales könnte zum Beispiel die dafür zuständige Stelle werden und dazu veranlaßt werden, dort einen paritätischen Beratungsausschuß einzurichten.

Von erheblicher Bedeutung ist es auch, daß im Bereich der beruflichen Bildung die Prüfungsausschüsse paritätisch besetzt werden. Das heißt: Sie werden auf Vorschlag der Gewerkschaften von der jeweils zuständigen Stelle berufen, so daß dort sachkundige Beschäftigte in den Prüfungsausschüssen tätig sind.

Diese Ausschüsse oder speziell eingerichtete Prüfungsaufgabenerstellungsausschüsse, die ebenfalls paritätisch besetzt sind, erstellen die notwendigen Prüfungsaufgaben auch im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Wie wichtig es ist, die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz festzuschreiben und damit die Regelungskompetenz nicht alleine dem Ministerium zu überlassen, zeigt die Praxis mit dem Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6.10.1987.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Kühle (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung NRW II): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde zum fachlichen Teil sprechen und mich dabei insbesondere auf die Fragen 5 und 7 konzentrieren. Ich denke, es ist mehrfach deutlich geworden, daß wir über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus einen massiven Handlungsbedarf auch für die anderen Weiterbildungsfelder haben, die hier genannt worden sind.

Ich sage das auch deswegen, weil der für diesen Gesetzentwurf zuständige Minister ja bestimmte Schwerpunktfestlegungen in der von ihm einberufenen Landespflegekonferenz verdeutlicht hat. Ich glaube, man muß noch einmal darauf verweisen: Der vorliegende Regierungsentwurf kann eine erste Handlungshilfe sein, aber es müßten kurzfristig Weiterungen folgen.

Das, was für den Bereich der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege als Orientierung für die Weiterqualifizierung zu Leitungsfunktionen gesagt worden ist, greift massiv zu kurz. Ich darf das aus unserer Sicht nur noch einmal unterstreichen. Hier müssen Weiterbildungsregelungen geschaffen werden, die nicht nur Leitungsfunktionen im Bereich Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege betreffen, sondern weit darüber hinausgehen.

Es wäre auch gesundheitspolitisch sehr bedenklich, wenn man so verfahren würde; denn in der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege gehen wir von einer ganzheitlichen Betrachtung aus. Dies sollte dann auch für die Weiterbildung gelten, nämlich bei vorhandenem Interesse möglichst viele weiterzubilden. Das gleiche gilt natürlich auch für die Altenpflege.

Ich möchte die Psychiatrie, über die wir jetzt konkret reden, noch einmal besonders erwähnen: Man muß sagen, daß es sehr gefährlich ist - ich bitte auch den Ausschuß, noch einmal darüber nachzudenken -, den Gesetzentwurf nur auf das Pflegepersonal zu beschränken; denn wir haben in der Psychiatrie in der Regel mittlerweile den Einsatz der sogenannten therapeutischen Teams, in denen - je nach Patientenlientel - Erzieherinnen und Erzieher und Angehörige anderer Berufsgruppen mitarbeiten.

Ich bitte darum, noch einmal darüber nachzudenken, ob man, wenn man auf der einen Seite vom Team spricht, die Weiterbildung auf der anderen Seite auf den Personenkreis der in der Pflege Tätigen beschränken kann.

Daß es im Rahmen der Diskussion um den Pflege- und Personalnotstand zwingend notwendig ist, gesetzliche Regelungen zu treffen, braucht man, glaube ich, hier nur am Rande zu erwähnen. Es würde der Attraktivität des Berufsbildes der Krankenpflege und der Tätigkeit im Gesundheitswesen sehr gut tun, wenn hier für diese Attraktivität und auch eine Verbesserung des Berufsbildes etwas getan würde. Dazu sind wir kurzfristig aufgerufen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Zusammenfassend lassen Sie mich bitte insbesondere zum Schwerpunkt der Fragen 5 und 7, der fachlichen Orientierung, sagen: Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht - ich denke, das ist hier auch durch alle Verbände und Organisationen deutlich geworden, die ein wenig arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerorientiert vortragen - ein zwingender und dringender Handlungsbedarf für eine Regelung.

Für die Gewerkschaft ÖTV sage ich in Beantwortung einiger Fragen, die schon vorher gestellt worden sind, daß wir, da wir mittlerweile nach jedem Strohalm greifen, der eine Verbesserung der beruflichen Situation bringt, trotzdem der Auffassung sind, daß wir mit den beabsichtigten zwei Regelungen einsteigen und kurzfristig die weiter notwendigen Regelungen schaffen sollten. Wir sollten hier - Herr Dellmann hat es angesprochen - den Zeitfaktor für weitere notwendige Regelungen verkürzen. Wir bieten unsere Mitarbeit bei der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ausdrücklich an.

Schon in der Vergangenheit gab es ja in den Referentenentwürfen zu diesen Fragen erste Entwürfe für Inhalte von Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen. Ich denke, darauf kann man ruhig zurückgreifen und diese Arbeit fortsetzen.

Meine letzte Bemerkung - zum Tarifbereich -: Ich hoffe, daß gemäß all dem, was hier von den Verbänden vorgetragen worden ist, was an notwendigen Verbesserungen im Tarifbereich zwingend notwendig sei, sobald eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, von den gleichen Vertreterinnen und Vertretern, die das hier dem Ausschuß gesagt haben, in ihrer gesplitteten Funktion als Arbeitgeber in Tarifverhandlungen votiert wird.

Frau Klein (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft begrüßt die gesetzliche Regelung zur Weiterentwicklung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege.

Während der Ausbildung haben die beiden Bereiche nicht den Stellenwert, der ihnen später in der beruflichen Praxis zukommt. Die Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben der Pflege in den unterschiedlichen Fachbereichen ist ohne eine gezielte Weiterbildung nicht möglich.

Zu den Fragen im einzelnen!

Zu Frage 1: Das Bildungswerk der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft e. V. ist bei der Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege bundesweit präsent. Die Bildungseinrichtung besitzt langjährige Erfahrung in der Fortbildung zur Stationsleitung und zur Leitung des Pflegedienstes, bei der Ausbildung von Unterrichtskräften für Medizinalfachberufe, bei der Weiterbildung von Krankenschwestern und Pflegern in der Psychiatrie.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Hier im Lande Nordrhein-Westfalen werden die Ausbildung und Umschulung in Gesundheitsberufen durch das Bildungswerk der DAG e. V. in Bielefeld und Siegen durchgeführt.

Zu Frage 2: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf trägt das Land Nordrhein-Westfalen der Mangelsituation im Gesundheitswesen Rechnung, die weder für die Patienten noch für das Pflegepersonal auf Dauer haltbar ist. Bedingt durch den Pflegenotstand, zugespitzt durch den steigenden technischen Krankenhausstandard, ist die Institutionalisierung von Weiterbildungsmöglichkeiten im Gesundheitsdienst unumgänglich.

Die Motivation der Beschäftigten zur Weiterbildung ist erfahrungsgemäß - das zeigen auch Umfragen - sehr hoch anzusiedeln. Ob sich diese Bereitschaft tatsächlich in Weiterbildungsaktivitäten umsetzen wird, ist in erster Linie von den Rahmenbedingungen einer solchen Fortbildung abhängig.

Dazu gehören in erster Linie: Erstattung der Kostenaufwendungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anerkennung der Abschlüsse auch in anderen Bundesländern, kurz- oder mittelfristige Aussicht auf einen Einsatz in der neuen Tätigkeit mit entsprechender tariflicher Höhergruppierung oder Einbezug dieser Höhergruppierung in das Tarifgefüge.

Hier darf ich nur auf die Äußerungen hinweisen, die schon von Arbeitgeberseite getätigt worden sind. Wir hoffen - da kann ich mich nur meinem Vorredner anschließen -, daß dieses auch bei zukünftigen Tarifverhandlungen umgesetzt wird.

Weiterhin ist natürlich auch die Mobilisierung potentieller Interessentinnen und Interessenten für entsprechende Fortbildungsgänge durch den Arbeitgeber vonnöten. Darüber hinaus sollen die Qualifizierungschancen einer breiten Mehrheit der Beschäftigten offenstehen und nicht schon Leitungstätigkeiten voraussetzen. Hier läßt der vorliegende Gesetzentwurf noch Defizite und Unklarheiten erkennen.

Zu Frage 3: Soweit uns bekannt, existieren keine Weiterbildungsregelungen in Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In den übrigen Bundesländern und Stadtstaaten gelten unterschiedliche Weiterbildungserlasse zu uneinheitlichen Fortbildungszielen. Der Bedarf an differenzierten bundeseinheitlichen Ausbildungsgängen ist offenkundig.

Zu Frage 4 a: Wie auch schon vorher ausgeführt, erscheint, bezogen auf die Weiterentwicklung von Medizin und Pflege in Nordrhein-Westfalen, eine gesetzliche Festschreibung von Weiterbildungseinrichtungen unerlässlich.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Zu Frage 4 b: Vorzuziehen wäre sowohl die Einheitlichkeit wie auch die Verbindlichkeit entsprechender Regelungen, da es nicht einzusehen ist, daß Beschäftigte im Gesundheitswesen - je nach Bundesland - Anspruch auf Weiterbildung haben oder nicht und gegebenenfalls Abschlüsse erzielen, die nicht standardisiert sind und die Absolventinnen und Absolventen an ein Bundesland binden.

Zu Frage 5: Von seiten der DAG sehen wir für folgende Weiterbildungsgänge - die Aufstellung ist natürlich nicht vollständig - Regelungsbedarf: Die Weiterbildung darf sich nicht nur an Pflegekräfte in Leitungsfunktionen in der Alten- und Krankenpflege wenden - hierzu gehören zum Beispiel Leitung einer Station, Leitung eines Pflegedienstes, Leitung einer Pflegegruppe -, sondern muß sich auch auf Unterrichtskräfte für Medizinalfachberufe und Berufsrückkehrer beziehen und ebenso die Möglichkeiten der Maßnahmen zum Arbeitserzieher/zur Arbeitserzieherin umfassen. Das ist hier vorhin auch schon einmal angedeutet worden.

Die DAG fordert den Gesetzgeber auf, auch für andere bedeutsame Bereiche der Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege - wie auch schon vorher erwähnt -, zum Beispiel für operative Dienste, Anästhesie, Intensivpflege und Unterrichtspersonal, eine rechtliche Absicherung zu schaffen.

Zu Frage 6: Vor dem Hintergrund staatlich anerkannter Weiterbildungsabschlüsse gehen wir von einer Vielzahl von qualifizierten und seriösen Weiterbildungsangeboten für die im Gesundheitsdienst Beschäftigten aus.

Wir kritisieren am Gesetzentwurf, daß keinerlei Aussagen dazu gemacht werden, wer die Kosten für die entsprechenden Bildungsmaßnahmen tragen soll. Denn zusätzlich zur Weiterbildungsbereitschaft, zum zeitlich erheblichen Mehraufwand für die Erarbeitung des Lernstoffes sowie für die Prüfungsvorbereitung - dies sind alles zusätzliche Belastungen für das Pflegepersonal - ist die Übernahme der Lehrgangsgebühren durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unzumutbar.

Hier bieten sich Möglichkeiten an und sind teilweise auch durch den Tarifvertrag vom 1. 8. 1989 festgeschrieben. Zu kritisieren ist aber, daß eine bezahlte Freistellung sowie die Kostenübernahme für solche Maßnahmen durch den Arbeitgeber nur dann festgeschrieben werden, wenn diese Maßnahmen vom Arbeitgeber bewilligt worden sind. Im Rahmen der AFG-Förderung müßte man überlegen, individuelle Hilfen zu ermöglichen, um die Lehrgangskosten zu bezahlen.

Zu Frage 7: Hier darf ich natürlich auch an das anschließen, was vorher schon gesagt worden ist. Es ist notwendig, daß die Absolventinnen und Absolventen einer Weiterqualifizierungsmaßnahme direkt in entsprechenden Funktionen eingesetzt werden, die an eine Höhergruppierung gekoppelt sind. Ebenso sind Weiterbildungsmaßnahmen stärker im Tarifvertrag zu verankern.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Übergangsweise wäre eine tariflich vereinbarte Zulage - dies ist aber auch wieder Sache der Tarifparteien - nach abgeschlossener Weiterbildung der gebotene Anreiz, sich weiterzuqualifizieren.

Es ist sicher nicht sachdienlich, wenn dem Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerin am Ende einer Fortbildung nur vage Aussichten auf eine finanzielle Besserstellung gemacht werden. Ein klar umrissener Kompetenz- und Einkommenszuwachs für die potentiellen Zielgruppen bewirkt erst die gewünschte Initialzündung zur Weiterbildung, die vom Gesetzgeber gewollt ist.

Reisert (Komba-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir von seiten der Komba-Gewerkschaft begrüßen diese Gesetzesmaßnahmen und können uns auch den bereits von den Vorrednerinnen und Vorrednern dargestellten Punkten anschließen.

Wir möchten jedoch noch einmal zwei Punkte hervorheben:

Zu Frage 2: Angesichts der Bedeutung, die der Weiterbildung im Krankenpflegebereich zukommt, halten wir den Gesetzentwurf nicht für ausreichend genug, da er von der Tendenz her auf die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen beschränkt ist. Unserer Meinung nach ist auch eine staatlich geregelte Weiterbildung unterhalb der Leitungsebene anzustreben und notwendig.

Zu Punkt 5: Hier möchten wir nochmals auf die bereits berücksichtigten Bereiche eingehen, wobei ich nicht die bereits erwähnten Punkte wiederholen möchte. Wir sind jedoch der Meinung, daß auch die Krankenhaushygiene einfließen muß.

Arentz (CDU): Meine erste Frage geht an die beiden Vertreter der OTV, wobei ich jetzt nicht weiß, wer antworten möchte.

Herr Kühle, Sie haben gesagt, da das alles schon so lange gedauert habe und eine Regelung dringend nötig sei, sollten wir damit jetzt den Einstieg machen.

Würden Sie diesen Einstieg auch so befürworten, wenn die Frage der Finanzierung der Kosten der Weiterbildung nach wie vor unklar bleibt, wenn die von Herrn Professor Heinrichs zu Recht angesprochene Vagheit der Inhalte bleibt? Denn wir als Parlamentarier können ja über die Inhalte überhaupt nichts sagen. Dort steht ja nur, daß die Landesregierung das machen kann, wie sie es für richtig hält.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Würden Sie das auch sagen, wenn die von Herrn Biermann vorge-
tragene Frage der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes nicht
geregelt ist?

Kühle: Entsprechend der Größe unserer ÖTV-Bezirke antworte ich zu
zwei Teilen, und der Kollege Biermann antwortet zu einem Teil.

(Heiterkeit)

Wir müssen auch intern einen gewissen Konfliktstoff schaffen. Das
hält uns fröhlich.

Ich habe gesagt: Grundlage ist unsere schriftliche Stellungnahme.
Wir wünschen uns natürlich auf der Grundlage unserer Positionen,
die wir geäußert haben, einen Einstieg über einen verbesserten
Gesetzentwurf, der naturgemäß die Kostenfrage regelt, wobei ich
einmal offenlasse, ob es nun die Position sein muß, die wir im
Rahmen der Umlagefinanzierung vertreten haben.

Aber ich denke, es scheint ja weitgehend konsensfähig zu sein,
daß man sagt: budgetrelevante Kosten aus der Weiterbildung; damit
ist dieser Teil klar. Und ob das dann über eine Umlage passiert
wie in anderen Bereichen, ist sicher nachdenkenswert.

Zur Frage 2, den Kosten insgesamt: Wir haben auch gesagt, daß
diese Regelung getroffen werden sollte, und zwar unter verbesser-
ten Bedingungen.

Zur Frage der sonstigen Detailinhalte im Rahmen von Rechtsverord-
nungen vertraue ich - Herr Abg. Arentz, da bin ich ehrlich - auf
die Kraft der am Erstellen der Rechtsverordnung beteiligten Sach-
verständigen, daß da auch die Inhalte hineinkommen, die sinnvoll
sind.

Ich gehe von dem aus, was bereits mit den Schubladenentwürfen
passiert ist, zu denen ja solche Anhörungen unter Mitarbeit der Be-
teiligten schon stattgefunden haben. Hier sind eigentlich qua-
lifizierte Inhalte über die Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen
auch erstellt worden.

Letzte Bemerkung zur Frage der Anwendung des Berufsbildungsge-
setzes: Es wäre sehr sinnvoll, die vorhandene Kompetenz der Ar-
beitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeit-
gebern im Rahmen der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes einzubrin-
gen.

Ich sage das jetzt einmal auch auf die Gefahr hin, Prügel zu be-
ziehen: Wenn das nicht konsensfähig ist, wird es an dem ÖTV-Dogma
hierzu nicht scheitern.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Biermann: Wenn der politische Wille vorhanden ist, kann man sagen, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht so bleiben muß, wie er jetzt da ist. Wir gehen davon aus, daß der politische Wille sicherlich da sein könnte, eine Errungenschaft, die in Zusammenarbeit von SPD und CDU zu Zeiten der Großen Koalition erreicht worden ist, nämlich das Berufsbildungsgesetz, über den parlamentarischen Weg in den Gesetzentwurf einzubringen.

Zur Vagheit: Das Berufsbildungsgesetz insgesamt ist ja auch ein Ermächtigungsgesetz, das nur grobe Rahmenbedingungen regelt, die dann im Zusammenwirken der Gewerkschaften und Arbeitgeber konkretisiert werden, was dann dazu führt, daß entsprechende Prüfungsordnungen erlassen werden. Die sind dann sehr konkret und konzentrieren sich auf Zielbeschreibungen, die dann auch entsprechend abgeprüft werden.

Wir meinen, daß es hier sicherlich möglich wäre, diese Regelung zu schaffen. Von daher ist auch die Vagheit nicht so problematisch; denn dann gibt nicht nur die Deutsche Krankenhausgesellschaft Empfehlungen, sondern es sitzen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammen und ordnen und gestalten die berufliche Fort- und Weiterbildung.

Frau Garbe (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Kühle und an Frau Klein. In verschiedenen schriftlichen Äußerungen, die uns vorliegen, wird darauf hingewiesen, daß eine Finanzierung der Weiterbildung teilweise auch über das AFG erfolgen könnte.

Meine Frage: Sehen Sie das auch so, und würden Sie da eventuell - das scheint in einigen Äußerungen auch so gemeint gewesen zu sein - Unterschiede zwischen der fachbezogenen und der leistungsbeziehungsweise lehrbezogenen Weiterbildung machen?

Kühle: Frau Garbe, ich darf das ganz drastisch beantworten: Für diese Bereiche, über die wir uns hier und heute unterhalten, ist eine Förderung aus dem AFG im Prinzip zur Zeit klinisch tot. Deshalb möchten wir darauf beim besten Willen nicht abstellen.

Frau Klein: Im Prinzip können wir uns so etwas vom AFG her vorstellen. Nur ist es zur Zeit natürlich so, daß die AFG-Förderung derart rapide abgesunken ist, daß dort finanziell wieder etwas hinzukommen müßte.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990

sl-ma

Frau Hieronymi (CDU): Eine Frage an Frau Klein! Sie haben bedauert - so habe ich es jedenfalls herausgehört -, daß im Gesetz keine Aussage zu den Kosten gemacht werde.

Ich meine, daß man das so nicht stehenlassen kann; denn das ist ja auch eines unserer gravierenden Probleme. Wir haben in der Begründung des Gesetzes eine ausführliche Stellungnahme zu den Kosten, in der ganz deutlich gesagt wird, daß weder das Land noch der Arbeitgeber, sondern die Teilnehmer diese tragen müssen.

Jetzt meine Frage: Würden Sie angesichts dieser eindeutigen Aussage im Gesetzentwurf es trotzdem für richtig halten, den Einstieg auf diese Weise zu finden, oder würden Sie aus Ihrer Sicht sagen, daß eine andere Aussage zu der Kostenregelung Bedingung sein müßte?

Frau Klein: Wir müssen das Ganze natürlich unter der Situation des akuten Pfl egenotstandes im Krankenhauswesen sehen. Grundsätzlich sagen wir, es wäre wünschenswert und notwendig, eine Kostenregelung hierzu innerhalb des Gesetzes zu verabschieden.

Aber es ist wichtiger, daß wir zur Zeit weiterkommen. Aus diesem Grunde können wir uns auch damit einverstanden erklären, zu sagen, das Gesetz solle, wenn eine Kostenregelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist - obwohl ich denke: wenn ein politischer Wille da ist, gibt es auch Möglichkeiten, diesen durchzusetzen -, ohne eine solche möglichst schnell verabschiedet werden.

Aber meine Erfahrung ist, daß die Fortbildung kostenmäßig abgesichert werden kann, wenn der politische Wille vorhanden ist. Die Diskussionen in den verschiedensten Bereichen und Konferenzen haben ja ergeben, daß wir gerade im Bereich des Gesundheitswesens in der Kranken- und Altenpflege etwas machen wollen.

Vorsitzender: Weitere Fragen liegen nicht vor.

Im nächsten Block hören wir zunächst den Vortrag der Landesarbeitsgemeinschaft der Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger Nordrhein-Westfalen. Ist der Landesverband freiberuflicher Hauskrankenpflege in NRW vertreten? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Schwesternverbände ist anwesend.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Frau Stöcker (Landesarbeitsgemeinschaft der Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt die Initiative des Landtags zur gesetzlichen Weiterbildung für die Berufe in der Krankenpflege.

Bei Frage 1 möchten wir grundsätzlich zwischen der fachspezifischen Weiterbildung und der Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich unterscheiden.

Die fachspezifische Weiterbildung - sie ist heute schon mehrfach genannt worden - erfolgt im Regelfall beim Krankenhaus oder im Verbund von Krankenhäusern.

Die Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich erfolgt grundsätzlich überbetrieblich an Weiterbildungsinstitutionen. Nach unserer Kenntnis gibt es in Nordrhein-Westfalen derzeit vier Einrichtungen, die unterschiedlich im Angebot Lehrgänge zur Stations-, Abteilungs-, Pflegedienstleitung sowie für die Lehrtätigkeit und Leitung an Krankenpflegeschulen anbieten.

Zu Frage 2: Die Novellierung des Krankenpflegegesetzes von 1985 - unter Berücksichtigung der Umsetzung der EG-Richtlinien - regelt die Grundausbildung in der allgemeinen Krankenpflege.

Von daher ist es unerlässlich, Bildungsmaßnahmen einzurichten, die auf der Grundausbildung aufbauen. Die Inhalte solcher Weiterbildung dienen der spezifischen beruflichen Ausbildung zur Wahrnehmung gesundheitlicher Bedürfnisse sowie der Ausbildung zur Führung von Krankenpflegepersonen. Sie entsprechen somit den Kriterien der Qualitätssicherung in bestimmten Verantwortungsbereichen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hält es für unerlässlich, gesetzliche Weiterbildungsregelungen zur Sicherstellung der qualitativen Gesundheitsversorgung der Bürger durch Krankenpflegepersonen und deren berufliche Förderung zu schaffen.

Zur Frage 4: Wünschenswert wäre sicherlich eine bundeseinheitliche Regelung zur Weiterbildung für die Berufe in der Krankenpflege. Doch aufgrund des Bildungsgesamtplanes des Bundes liegt die Weiterbildungskompetenz bei den Ländern.

Landesrechtliche Regelungen hätten den Vorteil, daß eine staatliche Aufsicht ausgewiesene Qualitätsmerkmale sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen überwachen könnte, und zwar einheitlich und unabhängig von den jeweiligen weltanschaulichen Ausrichtungen. Diese staatliche Aufsicht sollte im Benehmen mit berufsständischen Vertretungen erfolgen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Darüber hinaus könnte über staatliche Regelungen eine Einordnung des Sonderstatus Krankenpflege in das Regelbildungssystem erreicht werden. Somit wären diese staatlichen Abschlüsse dann auch mit anderen beruflichen Abschlüssen vergleichbar wie zum Beispiel Fachkrankenschwester/-pfleger gleich Meister/Meisterin, leitende Krankenschwester gleich Betriebsleiterin, Unterrichtsschwester gleich Lehrerin.

Die DKG-Richtlinien sind vom Grundsatz der Vereinheitlichung der Weiterbildungen her begrüßenswert. Da die Deutsche Krankenhausgesellschaft selber jedoch eine Krankenhausträgervereinigung darstellt, wird nicht das gesamte Spektrum der Berufs- und Interessenverbände abgedeckt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft würde in jedem Fall landesrechtliche Regelungen bevorzugen.

Zu Frage 5: Es sind heute bereits verschiedene Bereiche der fachspezifischen Weiterbildung angesprochen worden. Ich würde das gerne um eine Richtlinie ergänzen, die zur Zeit bei der EG vorliegt. Es soll eine krebspezifische Ausbildung eingerichtet werden. Die Verabschiedung wird für das kommende Jahr erwartet.

Die Angebote der fachspezifischen Weiterbildung sollten weiterhin den Krankenhäusern mit staatlicher Ausbildungsgenehmigung angeschlossen bleiben.

Die institutionelle Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich muß weiterhin unabhängig vom Krankenhaus geregelt bleiben und bedarf der grundsätzlichen Neukonzeption.

Für den Lehrbereich sollte die Integration in den tertiären Bildungsbereich erfolgen. Hier möchte ich auf Berlin und Niedersachsen verweisen. Damit wären auch hier staatliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen verbindlich vorgeschrieben.

Der Lehrbedarf für die Krankenpflegeausbildung sollte sich ausschließlich aus dem eigenen Berufsstand rekrutieren. An dieser Stelle möchte ich im Hinblick auf die EG-Binnenmarktöffnung einen Hinweis geben: Die deutsche Krankenschwester und der deutsche Krankenpfleger haben ohne staatliche Weiterbildungsabschlüsse schlechte Karten. So kann zum Beispiel der Lehrer für Krankenpflege "Made in Germany" in elf von zwölf Ländern nicht tätig werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft schlägt vor, eine grundsätzliche, alle Bereiche, inklusive der Weiterbildung in der Altenpflege, umfassende Regelung zu schaffen und nicht eine Vielzahl staatlicher Einzelregelungen. Unter diesem gemeinsamen Dach könnten dann die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die einzelnen Fachgebiete eingeordnet werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

31.01.1990
sl-ma

Zur Frage 6: Auch wenn der Tarifvertrag von Juni 1989 es vorsieht, daß die Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des Bedarfs festzustellen ist, erwarten wir persönliche Entscheidungsfreiräume, wo der Bedarf an fachspezifischer Weiterbildung liegen könnte.

Für die Weiterbildung im Lehr- und Leitungsbereich ist in jedem Fall der arbeitgeberunabhängigen Finanzierung der Vorzug zu geben. Bei einer landesrechtlich geregelten Weiterbildung an Universitäten und/oder Fachhochschulen entfallen die Lehrgangskosten. Für die Kosten zum Lebensunterhalt besteht dann Regulierungsbedarf.

Zur Frage der Finanzierung insgesamt ist von unserer Seite zu sagen, daß diese nicht ausschließlich als persönliche Leistung der Krankenpflegepersonen erbracht werden kann.

Zur Frage 7: Die tariflichen Eingruppierungen der Krankenpflegepersonen wurden mit dem Tarifvertrag vom Juni 1989 neu geregelt. Auffallend bleibt zu registrieren, daß die neuen Eingruppierungen für abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen nur unwesentlich verändert beziehungsweise gar nicht verändert wurden. Das läßt den Stellenwert beruflicher Qualifikation - auch bei den tariflichen Verhandlungspartnern - deutlich werden.

Unsere Forderung kann daher nur sein, bei vergleichbaren staatlichen Abschlüssen eine vergleichbare Honorierung zu erhalten.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Vorsitzender: Schönen Dank, Frau Stöcker. - Wie mir gerade mitgeteilt worden ist, ist die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände identisch mit der schriftlichen Stellungnahme in der Zuschrift Nr. 10/3286 des Katholischen Verbandes für Pflegeberufe e. V. Darüber hinaus ist mir mitgeteilt worden, daß für beide Bereiche Herr Schmitz die mündliche Stellungnahme abgibt. - Herr Schmitz, Sie haben das Wort.

Schmitz (Katholischer Verband für Pflegeberufe e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir bedanken uns, daß wir zum Gesetzentwurf zur Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege angehört werden. Wir möchten nicht noch einmal auf die einzelnen Punkte unserer Stellungnahme eingehen, sondern nur drei Punkte hervorheben, die uns besonders wichtig erscheinen.

Der Gesetzentwurf weist für uns wesentliche Lücken auf, da er weder die Finanzierung noch die Inhalte der Ausbildung eindeutig regelt. Gerade die Finanzierung - das ist heute schon mehrfach angesprochen worden - ist für Pflegemitarbeiter ein wesentlicher Hinderungsgrund, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen; denn das Pflegepersonal ist in der Regel gezwungen, namentlich bei den in Vollzeitform zu absolvierenden Weiterbildungen, neben dem Zeitaufwand auch erhebliche finanzielle Aufwendungen in die Weiterbildung zu investieren. Unter diesen Bedingungen - hier hat der Tarifabschluß nur geringfügige Abhilfe geschaffen - ist die Weiterbildung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitgehend unattraktiv, weil sich die Einkommen für das weitergebildete Pflegepersonal trotz der besseren Qualifikation nur geringfügig erhöhen, wie Herr Golombek in seiner Stellungnahme heute auch ausgeführt hat.

Wir können uns hier vorstellen, daß gerade zur Finanzierung von langfristigen Ausbildungen sogenannte Fonds oder Pools, wie es in Baden-Württemberg zur Zeit diskutiert wird, von allen Krankenhäusern gebildet werden. Wir halten es für nicht richtig, daß in diesem Gesetz die Weiterbildungsbestimmungen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang, die Inhaltsgliederung usw., also alle grundlegenden Dinge nicht behandelt werden. Ein solches Gesetz kann nach unserer Meinung nur dann wirksam sein, wenn es auch die obengenannten Punkte anspricht.

Wir hätten es ferner für sinnvoll gehalten, wenn ein Weiterbildungsgesetz nicht nur die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege betrifft, sondern alle Weiterbildungen, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen als Rahmengesetz durchgeführt werden, behandelt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Vorsitzender: Schönen Dank, Herr Schmitz. - Gibt es Fragen zu diesen zwei Statements? Herr Arentz, bitte!

Abg. Arentz (CDU): Ich habe eine Frage an Frau Stöcker. Sie haben hier nicht vorgetragen, aber ganz am Ende Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, daß die Fragestellung für die heutige Anhörung bei Ihnen den Verdacht geweckt hat, daß der Landtag eine gesetzliche Regelung der Weiterbildung für Krankenpflegeberufe vermeiden will. Können Sie uns Anhaltspunkte für diesen Verdacht nennen?

Vorsitzender: Das ist wirklich nur ein Verdacht. Ich bin eingangs schon darauf eingegangen.

Frau Stöcker: Ich hatte das zu Beginn auch so verstanden, aber bei uns war es auch wirklich nur ein Verdacht, weil die Fragen nicht danach klangen, daß es wirklich die Absicht war, das entsprechend zu regeln.

Abg. Arentz (CDU): Ich verstehe es immer noch nicht.

Frau Stöcker: Die Forderung nach einer gesetzlich geregelten Weiterbildung für die Berufe in der Krankenpflege besteht seit längerem. Parallel dazu haben sich in den letzten beiden Jahren die sogenannten Pflegenotstandsdiskussionen entwickelt. Man wird um eine Stellungnahme gebeten, und man gibt die eine, die andere, die nächste und die übernächste Stellungnahme ab, aber irgendwo hat man das Gefühl, daß nichts effektiv aufgegriffen worden ist. Beim Überlesen Ihrer Fragen hatten wir spontan den Verdacht, daß es zwar eine Anhörung sein sollte, das wirklich beabsichtige Vorgehen, etwas gesetzlich zu regeln, war aber nicht so erkennbar.

Vorsitzender: Das ist das Problem mit den Verdachtsmomenten. Sie reichen nicht immer zur Verurteilung aus.

Abg. Kuschke (SPD): Ich habe eine Frage zu dem, was Herr Schmitz zwar nicht mündlich ausgeführt hat, was aber in der schriftlichen Stellungnahme des Katholischen Verbandes für Pflegeberufe in der Zuschrift 10/3268 enthalten ist. Auf unsere Frage 6, wie die Weiterbildung finanziert werden soll, antworten Sie: Förderung des Landes, aber auch Prüfung der Möglichkeit der Finanzierung oder Teilfinanzierung über das Arbeitsförderungsgesetz. Wenn dieser Vorschlag ernst gemeint ist, dann müßte das sicherlich in Verbindung gebracht werden mit Ihrer Stellungnahme zu der Frage 2, wo Sie ausführen, daß es aufgrund der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz Kürzungen der Leistungen der beruflichen Förderung gegeben hat. Mich interessiert, wo sich diese Kürzungen für den Bereich, über den wir reden, niedergeschlagen haben und wie das AFG, wenn Sie zukünftig an eine mögliche Finanzierung über das AFG denken, geändert oder erweitert werden müßte.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
58. Sitzung

30.01.1990
stö-ro

Schmitz: Durch die 9. Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes wurde zum Beispiel die Vergütung der Unterrichtsstunden von 4 DM auf 2 DM heruntergeschraubt, also halbiert. Ferner wird das Unterhaltsgeld, das früher als Zuschuß gewährt worden war, nur noch als Darlehen gezahlt. Die Kosten für die Weiterbildungsmaßnahmen zur Pflegedienstleitung oder für Unterrichtskräfte, die im Durchschnitt bei 30 000 bis 40 000 DM liegen, können die Teilnehmer, wenn man berücksichtigt, daß die Pflegedienstleitung in kleinen Krankenhäusern in der Vergütungsgruppe Kr. VII anfängt, niemals wieder hereinholen. Ich könnte mir schon vorstellen, daß es der Weiterbildungsfreundlichkeit dienen würde, wenn man die alten Regelungen des AFG wieder einsetzen würde, was dahingestellt bleiben soll.

Frau Abg. Hieronymi (CDU): Ich habe eine Frage an Frau Stöcker. Sie haben gesagt, daß Sie seit längerer Zeit auf eine landesgesetzliche Regelung hoffen. Nun liegt uns der Entwurf eines solchen Gesetzes vor. In diesem Entwurf wird zur Frage der Finanzierung gesagt, daß sie von den Arbeitnehmern zu leisten ist. Zweitens wurden die wesentlichen inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, sondern sollen auf irgendeine andere Weise, die nicht im parlamentarischen Raum diskutiert wird, auf den Weg gebracht werden. Meine Frage ist, ob Sie unter diesen beiden Bedingungen den Erlaß einer landesgesetzlichen Regelung für sinnvoll halten oder ob Sie diese Punkte als so wesentlich ansehen, daß sie in einer landesgesetzlichen Regelung mitberücksichtigt werden müßten, und zwar in weitergehender Form als im vorliegenden Entwurf.

Frau Stöcker: Zur Frage der Finanzierung vertreten wir die Meinung, daß die Kosten für die fachspezifische Weiterbildung nicht ausschließlich vom Teilnehmer der Weiterbildungsmaßnahme zu tragen sein sollten, weil die fachspezifische Weiterbildung auch im Interesse des Krankenhausträgers zur Abdeckung bestimmter Verantwortungsbereiche innerhalb der Krankenpflege liegt. Die Grundausbildung, die jede Krankenschwester/jeder Krankenpfleger absolviert, reicht dazu nicht aus. Der Schüler erfährt eine Reihe von Einsätzen ganz gezielt nach Gesetz. Er kann sich dort angemessen umsehen, er erhält aber nicht das fachliche Know-how. Die sogenannte innerbetriebliche Fortbildung, die man als Zwitterlösung bezeichnen könnte, ist hinsichtlich der Inhalte und der Regelmäßigkeit sehr trägerabhängig. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Personalnotstandsdiskussion ist der Mitarbeiter in der Klinik nicht mehr in der Lage, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, weil der Dienstplan es nicht zuläßt. Die fachspezifische Weiterbildung sollte, wie Frau Brunsch es ausgedrückt hat, für jeden, der die Grundausbildung in der Krankenpflege absolviert hat, möglich sein. Die verschiedenen Gebiete der Weiterbildung sollten sehr wohl überlegt werden. Ich habe an anderer Stelle schon einmal gesagt, daß die Weiterbildungsordnung der Ärzte nicht imitiert werden sollte. Es gibt den großen Bereich der allgemeinen Krankenpflege und besondere Verantwortungsbereiche.